

**STADT SCHILTACH
LANDKREIS ROTTWEIL**

**BEBAUUNGSPLAN
'GRUMPENBÄCHLE'**

in Schiltach

UMWELTBERICHT

Fassung vom 05.10.2018

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	1
1.1. Anlass der Planaufstellung.....	1
1.2. Rechtsgrundlagen.....	1
1.3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurde.....	2
1.4. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	3
1.5. Vorgaben Schutzgebiete, wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen.....	4
1.6. Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Gebiets.....	6
2. UMWELTBERICHT ZUM BBP 'MÜHLENÖSCH - ERWEITERUNG'.....	8
2.1. Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	8
2.2. Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.....	10
2.2.1 Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt.....	10
2.2.2 Schutzgut Boden / Fläche.....	11
2.2.3 Schutzgut Oberflächengewässer.....	12
2.2.4 Schutzgut Landschaftsbild.....	13
2.2.5 Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase.....	14
2.3. Zusammenfassung / Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen.....	15
2.4. Prognose und Planungsalternativen.....	16
2.4.1 Standort und Planungsalternativen.....	16
2.4.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	16
2.4.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
2.5. Monitoring.....	17
3. BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH.....	18
3.1. Schutzgut Biotop.....	18
3.2. Schutzgut Boden.....	18
3.3. Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	19
3.4. Zuordnung planexterner Ausgleichsmaßnahmen.....	19
4. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	20

Anlagen

Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen	M 1 : 1.000
Maßnahmenplan	M 1 : 1.000
Mähwiesenausgleich als Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag	

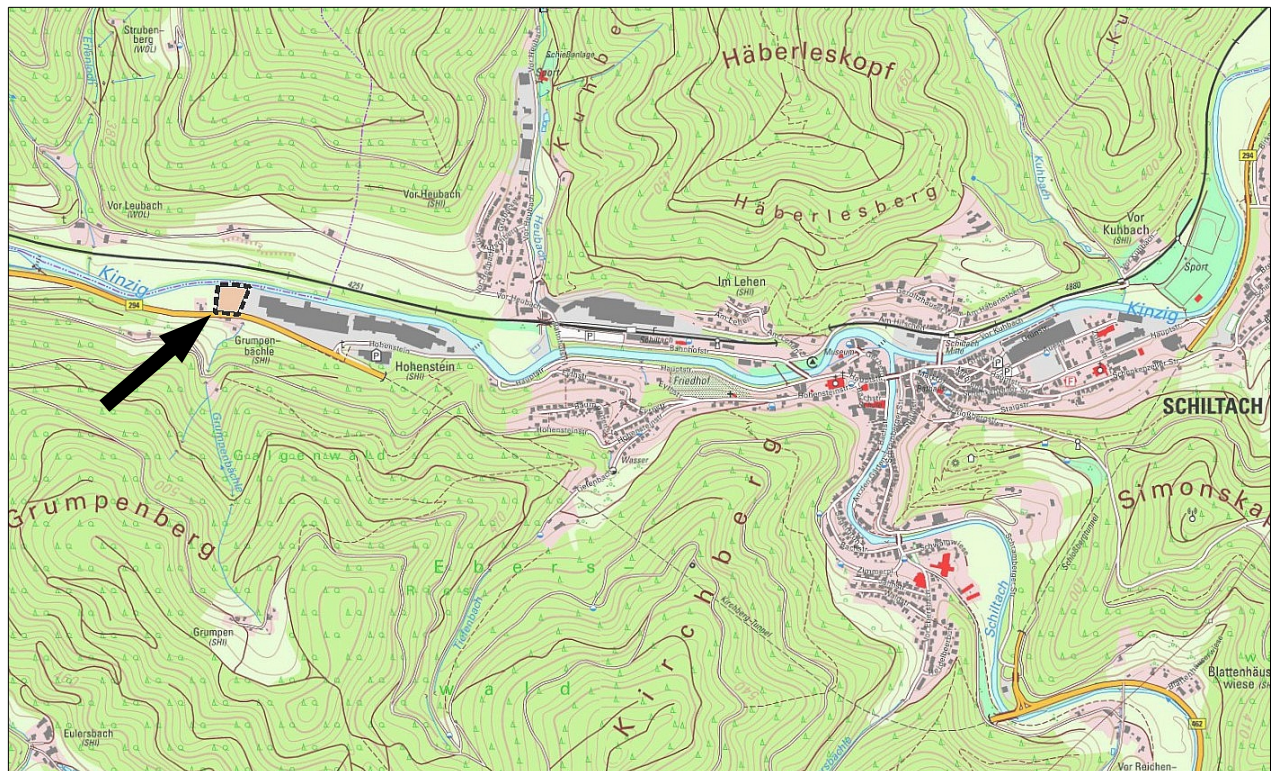
1. EINLEITUNG

1.1. Anlass der Planaufstellung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Gruppenbächle' in Schiltach im Landkreis Rottweil.

Ziel des Bebauungsplan ist es die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen um der Fa. VEGA-Grieshaber KG, im Rahmen einer Erweiterungsplanung während der Bauzeit erforderliche Parkplatzzflächen zur Verfügung zustellen. Dazu wird eine Fläche von rund 0,4 ha in der Aue der Kinzig ausgewiesen für ca. 90 Stellplätze im Anschluss an bereits bestehende Stellplätze der Firma.

Lage des Plangebiets



Quelle: LUBW (2018) Umwelt-Daten und -Karten Online (UDO)

1.2. Rechtsgrundlagen

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG wird erforderlich, da die vorliegende Planung zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Neugefasst durch Bek. v. 03.11.2017 I 3634*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999. zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017.*
- *Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBoSchAG). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809) m.W.v. 24.12.2009.*
- *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.*
- *Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) Vom 23. Juni 2015.*
- *Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG). Vom 31.08.1995. mehrfach geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 613).*
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) m.W.v. 05.04.2017.*
- *Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 5, S. 99) in Kraft getreten am 11. März 2017.*
- *Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017.*

1.3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurde.

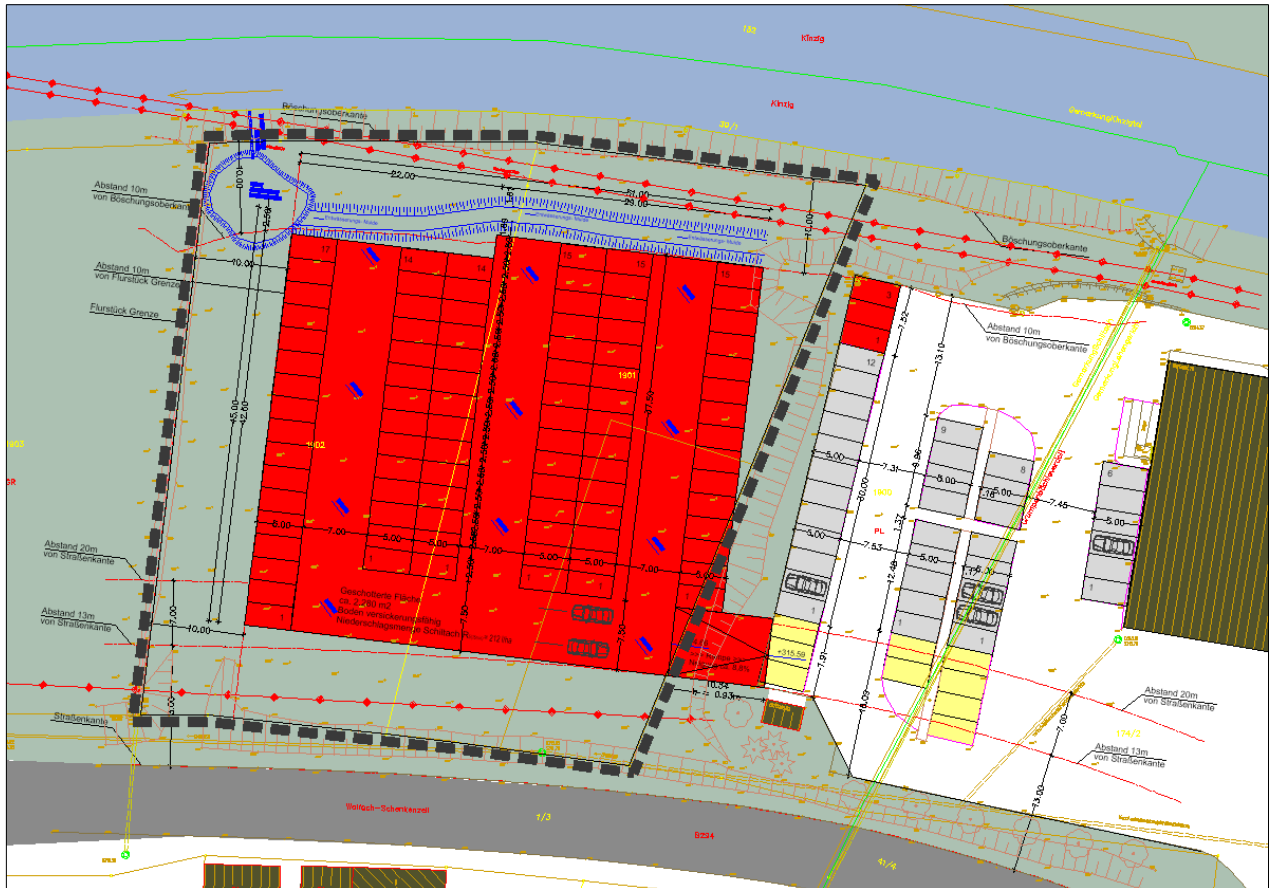
Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht. Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.

1.4. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

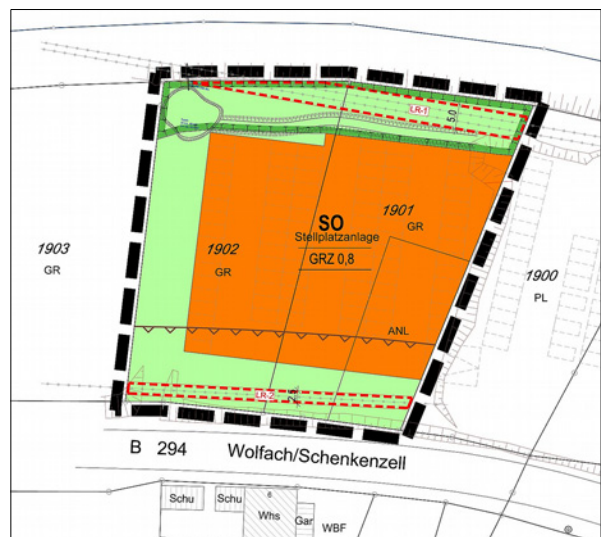
Mit der vorliegenden Bebauungsplans 'Gruppenbächle' in Schiltach, Landkreis Rottweil werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen zur Anlage von ca. 90 Parkplätzen für die direkt angrenzende ansässige Firma VEGA-Grieshaber KG.



Entwurfsplan für die geplanten Parkplätze (Quelle: Architektur Schneider vom 18.06.2018)

Ausgewiesen wird das Gebiet als Sondergebiet (SO) „Stellplatzanlage“ mit einer GRZ von 0,8. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von von 3.986 m² davon sind auf der Grundlage der Entwurfsplanung 2.191 m² Parkplatzflächen mit wasser-durchlässigen Belag und 1.795 m² werden von privaten Grünflächen eingenommen mit einer Retentionsmulde im Norden des Plangebiets längs der Kinzig sowie Pflanzgeboten für eine Hecke am Westrand des Plangebiets, Einzelbäumen und extensiven Wiesennutzungen im Gewässerrandstreifen längs der Kinzig.

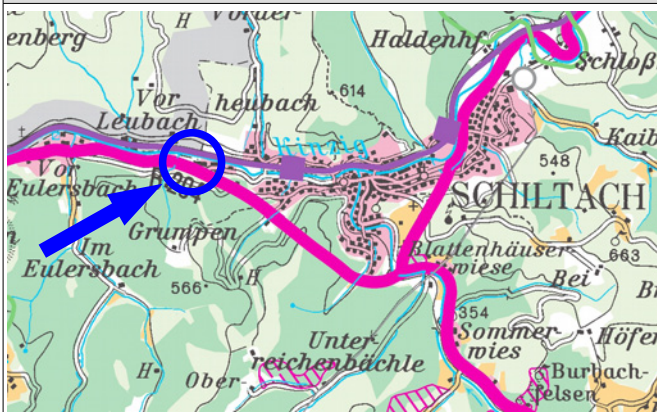
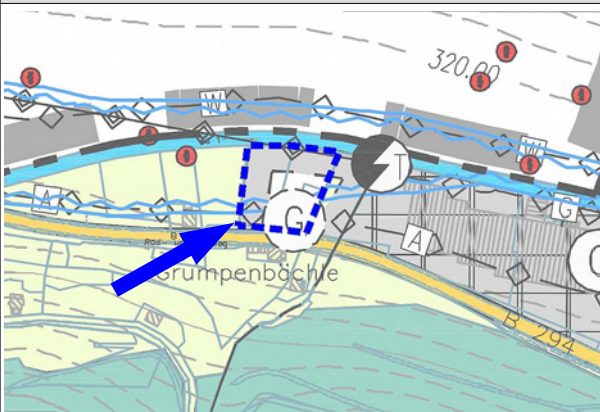
Der Parkplatz wird wie die östlich angrenzenden Stellplätze über das anschließende Firmengelände erschlossen.



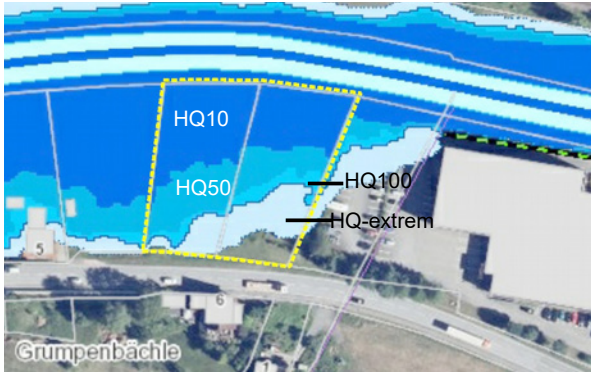
BBP-Entwurf vom 17.07.2018

Weitere Einzelheiten zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen sind den textlichen Bestandteilen zum Bebauungsplan zu entnehmen

1.5. Vorgaben Schutzgebiete, wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen

Regionalplan	Flächennutzungsplan
 In der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg sind keine raumplanerische Zielsetzungen festgesetzt die der vorliegenden Planung grundlegend widersprechen würden.	 Im gültigen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schiltach-Schenkenzell ist das Plangebiet vollständig als geplantes Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Planung wurde somit aus dem FNP entwickelt.
Naturdenkmale	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
Naturschutzgebiete	nicht betroffen
FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000)	nicht betroffen
FFH-Mähwiesen	betroffen, siehe Artenschutzbeitrag vom 05.10.2018
Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	
 Quelle: LUBW (2018) Umwelt-Daten und -Karten Online (UDO)	 Ans Plangebiet angrenzender Auwaldstreifen an der Kinzig
Entlang der Nordgrenze des Plangebiets, an den Uferböschungen der Kinzig, befindet sich der nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop-Nr. 1-7715-325-0005 „Auwaldstreifen an der Kinzig westlich Schiltach“. Gemäß der LUBW Abgrenzung des Biotops würden sich Teile davon (siehe Luftbildausschnitt links oben, rote Fläche) innerhalb des Plangebiets befinden. Im realen Bestand stockt der Auwaldstreifen allerdings ausschließlich auf den Uferböschungen der Kinzig mit Kronenüberhängen ins Plangebiet. Da über dem geschützten Biotop eine Freileitung verläuft wird der Bestand hier öfters auf Stock gesetzt oder zurückgeschnitten und ist hier nur lückig ausgebildet. Erhebliche Eingriffe in den Biotop erfolgen bis auf die Ausleitung (Überlauf) eines geplanten naturnahen Retentionsbeckens nicht.	

1.5 Vorgaben Schutzgebiete, wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen

Naturpark	Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark 'Schwarzwald Mitte / Nord'
Fachplan Landesweiter Biotopverbund	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiet	Überschwemmungsflächen
 Quelle: LUBW (2018) Umwelt-Daten und -Karten Online (UDO) Das Plangebiet liegt zum überwiegenden Teil im Überschwemmungsgebiet (1) Nr. 520.325.000.074 (ÜSG-Kinzig / Schiltach, Lehengericht, Schenkenzel) und (2) Nr. 510.317.000.025 (ÜSG Kinzigtal-Lehengericht/Kinzig)	 Quelle: LUBW (2018) Umwelt-Daten und -Karten Online (UDO) Das Plangebiet liegt zu gut 2/3 im Überflutungsbereich der Kinzig bei HQ 50, HQ 100 und HQ- extrem und ungefähr zu Hälfte auch bei HQ 10.
Wasserschutzgebiete	nicht betroffen

1.6. Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Gebiets



Das 3.986 m² große Plangebiet befindet sich in der Aue der Kinzig, die im Norden das Plangebiet begrenzt. Naturräumlich gehört das Gebiet zum „Mittleren Schwarzwald“. Geologisch stehen in der Aue Talfüllungen mit Auensanden an, die den Untergrund mit Gneisen des Grundgebirge überdecken. Das Gelände (rund 313 bis 316 m. ü.NN) fällt von der Bundesstraße B 294, die im Süden an das Plangebiet grenzt, leicht Richtung Nordwesten zur Kinzig hin ab.



Drohnen-Luftbild mit dem Plangebiet aus westlicher Richtung (Quelle: Archiv Büro Gfrörer, 2017)

Bezüglich der auftretenden Biotoptypen und Nutzungen ist das Plangebiet mäßig strukturiert.

Die Ostgrenze bildet eine standortuntypische Heckenpflanzung im Anschluss an einen bestehenden Firmenparkplatz, an die sich dann im Plangebiet nach Westen weitgehend verbrachte Flächen eines ehemaligen Gartens bzw. einer kleinen ehemaligen Grünanlage anschließen (Biotoptyp 60.60).

In diesen Bereichen treten u.a. viele Ziergehölze wie Kugelakazie, Flieder, Prachtspiere, Eschenahorn, Büschel-Rose, Goldregen, Cotoneaster, Blauregen, Hortensie auf. Daneben befindet sich auch ein größerer Bambus-Bestand in der Fläche, der bis ans Kinzig-Ufer reicht, sowie Elefantengras und an der Kinzig Indisches Springkraut und Goldrute.

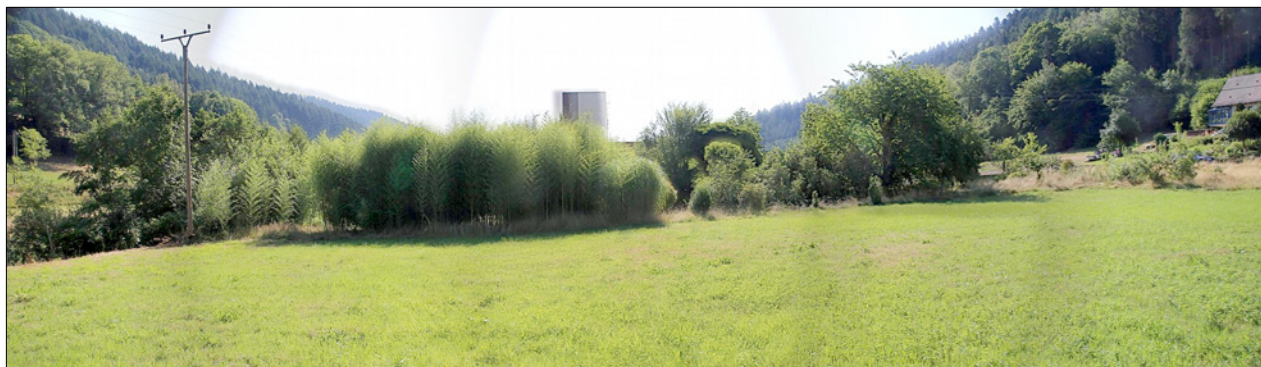
Neben diesen standortfremden und nicht heimischen Vegetationsbeständen befinden sich noch halbstämmige bis spindelförmige Obstbäume, verbrachte ehemalige Beete, jüngere Gehölzaufwüchse (u.a. Esche, Bergahorn) sowie ein älterer Kirschbaum in der Fläche.



Ansicht aus Nordosten auf das Plangebiet. Rechts im Bild bestehender Firmenparkplatz. Links Kinzig mit Auwaldstreifen und Goldrutensaum teils auch mit Indischem Springkraut. Im Hintergrund verbrachter Garten mit einem größeren bis an die Kinzig reichenden Bambus-Bestand.

An den verbrachten Garten schließt sich nach Westen bis zu einem Wassergraben (Biotoptyp 12.60) entlang der Plangebietsgrenze im Westen eine Wiesenfläche an auf wechselfeuchten Auenstandorten mit einer mittleren bis hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Quelle LGRB). Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde muß diese Wiesenfläche aufgrund des massiven Vorkommens des Großen Wiesenknotens (*Sanguisorba officinalis*) als FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“ eingestuft werden und, wenn auch in artenarmer Ausbildung, dem Biotoptyp 33.43 zugeordnet werden. Die geplante Flächenumwandlung auch außerhalb eines FFH-Gebietes stellt damit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14BNatSchG dar, für den ein art- und flächengleicher Ausgleich nachzuweisen ist.

Die Wiese wird bei Hochwasserereignissen (HQ10 bis HQ 100) zum großen Teil überflutet mit entsprechenden Stoffeinträgen.



Ansicht aus Westen auf das Plangebiet mit einer Wiesenfläche und den daran anschließenden verbrachten Flächen eines Gartens bzw. einer Grünanlage.

2. UMWELTBERICHT ZUM BBP 'MÜHLENÖSCH - ERWEITERUNG'

2.1. Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter erfolgt nachfolgend nur für diejenigen Schutzgüter, bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinn eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	
Biotope / biologische Vielfalt	●		
Tiere und Pflanzen		●	Zum Vorhaben wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt auf das verwiesen wird. Demnach sind unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraums von 1. März - 31. Oktober) keine erheblichen Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten (streng geschützte Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bau-, anlage-, betriebsbedingt zu erwarten.
Boden / Fläche	●		
Grundwasser		●	Bedeutende nutzbare Grundwasservorkommen oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Im Gebiet wird ein im Untergrund anstehender Grundwassergeringleiter (Gneise des Grundgebirges) von älteren Gewässerablagerungen überdeckt, die gemäß der hydrogeologischen Karte des geologischen Landesamts (LGRB) einen Porengrundwasserleiter mit mäßiger bis geringer Durchlässigkeit und meist kleinräumiger, mäßiger Ergiebigkeit bilden. Durch die Ausbildung der Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen bleibt die Grundwasserneubildung weitgehend gewahrt; tiefere Eingriffe in den Untergrund erfolgen durch die ebenerdige Anlage der Stellplätze nicht.
Oberflächenwasser		●	
Klima und Luft		●	Lufthygienisch und in Bezug auf die Verlärmungen ist das Gebiet aufgrund seiner direkten Lage an der ständig vielbefahrenen Bundesstraße erheblich vorbelastet. Durch die zeitlich begrenzten (in der Regel morgens und nachmittags) zusätzlichen Zu- und Abfahrten (Mitarbeiterverkehr) über das östlich angrenzende Betriebsgelände mit Geschwindigkeitsbegrenzungen sind keine erheblich verstärkenden Wirkungen bezüglich der verkehrsbedingten Emissionen zu erwarten. Aufgrund der geringen Größe gehen von der überplanten Fläche keine lokalklimatisch bedeutsamen Funktionen für das lokale Klima aus. Zwar bildet das Kinzigtal eine bedeutsame Abflussbahn für Frisch- und Kaltluft, die jedoch durch ebenerdige Anlage eines Parkplatzes im Abfluss nicht behindert wird, zudem sind der geplanten Parkplatzfläche im Osten bereits stark abflußbehindernde Siedlungs- und Gewerbeflächen im Talraum vorgelagert.
Landschaftsbild	●		
Erholung / Freizeit		●	Öffentliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen oder erholungs- und freizeitrelevante Wegverbindungen werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	<i>vorab nicht auszuschließen</i>	<i>voraussichtlich keine</i>	
Mensch		●	Erheblich negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Immissionen) sind bau-, anlage- oder betriebsbedingt über die vorhandene Situation hinaus nicht zu erwarten (siehe auch Schutzgut Klima und Luft). Insbesondere sind erhebliche zusätzliche Belastungen durch Lärm und Emissionen für im weiteren Umfeld des Plangebiets direkt an der Bundesstraße gelegen Wohngebäude durch die geplante Anlage der Parkplätze aufgrund der bereits erheblichen verkehrsbedingten Vorbelastungen nicht zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter		●	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen. Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben substantiell erhalten (Leitungen etc.) .
Wechselwirkungen		●	Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus nicht zu erwarten.

2.2. Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

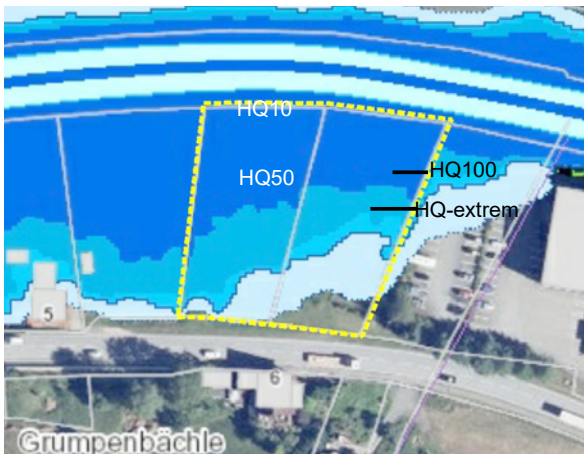
2.2.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt																															
Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen																												
→ geringe bis mittlere Bedeutung Das Plangebiet weist nur eine geringe Vielfalt an Biotoptypen auf und wird vorherrschend von einer verbrachten Gartenanlage mit einem hohen Anteil an nicht heimischen Gehölzarten geprägt. Darüber hinaus treten im Gebiet randlich auch Neophyten wie Goldruten und Indisches Springkraut auf. Störwirkungen bestehen durch im Osten angrenzende Firmenparkplätze und im Süden durch die vielbefahrene Bundesstraße B 294. Im Einzelnen verteilt sich die Wertigkeit (naturschutzfachliche Bedeutung) der innerhalb des Plangebiets vorkommenden Biotoptypen und Nutzungen wie folgt (siehe auch Eingriffsbilanz Seite 18): <table border="1"> <thead> <tr> <th>Wertstufe</th><th>Biotoptyp</th><th>Fläche</th><th>Anteil</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hoch</td><td>nicht betroffen</td><td>0 m²</td><td>0,0%</td></tr> <tr> <td>Mittel</td><td>12.60 Graben 33.43 (-) Magerwiese mittlerer Standorte, artenarm</td><td>1.644 m²</td><td>41,2%</td></tr> <tr> <td>Gering</td><td>60.60 Garten verbracht mit hohem Ziergehölzanteil</td><td>2.342 m²</td><td>58,8%</td></tr> <tr> <td>Sehr gering</td><td>nicht betroffen</td><td>0 m²</td><td>0,0%</td></tr> <tr> <td>Ohne Bedeutung</td><td>nicht betroffen</td><td>0 m²</td><td>0,0%</td></tr> <tr> <td colspan="2">BBP-Geltungsbereich:</td><td>3.986 m²</td><td>100 %</td></tr> </tbody> </table> <i>Die Bewertung erfolgt gemäß der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LfU 2005).</i>	Wertstufe	Biotoptyp	Fläche	Anteil	Hoch	nicht betroffen	0 m²	0,0%	Mittel	12.60 Graben 33.43 (-) Magerwiese mittlerer Standorte, artenarm	1.644 m²	41,2%	Gering	60.60 Garten verbracht mit hohem Ziergehölzanteil	2.342 m²	58,8%	Sehr gering	nicht betroffen	0 m²	0,0%	Ohne Bedeutung	nicht betroffen	0 m²	0,0%	BBP-Geltungsbereich:		3.986 m²	100 %	Besonders hochwertige oder nicht ersetzbare Biotoptypen oder bedeutende Lebensstätten von planungsrelevanten Arten treten innerhalb des Plangebiets nicht auf. Jedoch stellt der Eingriff in die FFH-Mähwiesenfläche auch außerhalb eines FFH-Gebietes grundsätzlich einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14BNatSchG dar, für den ein art- und flächengleicher Ausgleich nachzuweisen ist. Bau- und anlagebedingt führt das Vorhaben vorherrschend zum Verlust einer ehemaligen Gartenanlage, die von nicht heimischen Ziergehölzen dominiert wird und die für den Biotop- und Artenschutz von geringer Bedeutung ist. Darüber hinaus kommt es zum Verlust einer artenarmen Magerwiese durch die Anlage der Parkplätze und die Umwandlung der Restflächen in sonstige private Grünflächen. Rund 45 % des Plangebiets werden zukünftig von privaten, den Parkplatz umgebenden Grünflächen umgeben, die teils extensiv als Wiesen genutzt und mit Gehölzen bepflanzt werden können. Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen im Rahmen der Parkplatznutzung auf das Schutzgut sind nicht ersichtlich.	● ●● bis ● X bis ● X	<u>Vermeidung und Minimierung</u> - Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß; - Soweit kein Pflanzgebot vorliegt sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten; - Durchführung von Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 31 Oktober; - Erhalt des Grabens an der Plangebietsgrenze im Westen; <u>Ausgleich (planintern)</u> - Pflanzung von 11 hochstämmigen, heimischen und standortgerechten Laubbäumen im Plangebiet; - Pflanzung einer Hecke mit standortgerechten, heimischen Gehölzen am westlich Plangebietsrand; - Ansaat einer standortgerechten Gras- / Kräutermischung aus dem Naturraum für feuchte Standorte im Bereich der geplanten Retentionsmulde. <u>Pflege:</u> 1-2 malige Mahd, Mähgut abräumen keine Düngung; - Entwicklung einer extensiv genutzten Wiese im Bereich des Gewässerrandstreifens (ggf. Ansaat mit einer Saatgutmischung aus dem Naturraum). <u>Pflege:</u> 2-schürige Mahd mit Abräumen des Schnittgutes und Düngeverzicht. 1. Schnitt frühestens zu Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser. 2. Schnitt nach Samenreife der Blütenpflanzen des Sommeraspektes; Diese Teilfläche ist wieder als Magere Flachlandmähwiese zu entwickeln. <i>Durch die dargestellten Maßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut nicht vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 18), so dass weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden müssen. Dabei wird auch der nachzuweisende Mähwiesenausgleich mit berücksichtigt.</i>
Wertstufe	Biotoptyp	Fläche	Anteil																												
Hoch	nicht betroffen	0 m²	0,0%																												
Mittel	12.60 Graben 33.43 (-) Magerwiese mittlerer Standorte, artenarm	1.644 m²	41,2%																												
Gering	60.60 Garten verbracht mit hohem Ziergehölzanteil	2.342 m²	58,8%																												
Sehr gering	nicht betroffen	0 m²	0,0%																												
Ohne Bedeutung	nicht betroffen	0 m²	0,0%																												
BBP-Geltungsbereich:		3.986 m²	100 %																												

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

2.2.2 Schutzgut Boden / Fläche								
Bestandsaufnahme und -bewertung		zu erwartende Umweltauswirkungen		Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen			
→ geringe bis mittlere Bedeutung In der Bodenkarte des Geologischen Landesamts (LGRB, 2018, siehe unten) ist das Plangebiet als Siedlungsfläche (= weiße Fläche) dargestellt ohne Angaben zu den Böden. Hier treten in der Regel bereits anthropogen überprägte Böden mit einer geringen Bedeutung für den Bodenschutz auf. Da im Plangebiet die wesentlichen, als Grünland genutzten Flächen jedoch weitgehend unverändert sind, wird hier die nächstgelegene, für die Kinzig-Aue typische Bodeneinheit a6 als Bestandsboden in Teilbereichen des Plangebiets angesetzt, die in der Gesamtbewertung aller Bodenfunktion von einer mittleren Wertigkeit ist (<i>Bewertung der Bodenfunktionen siehe Tabelle rechts unten</i>)								

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

2.2.3 Schutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
→ mittlere bis hohe Bedeutung Das Plangebiet grenzt direkt an die Uferböschung (Oberkante) der angrenzenden Kinzig und befindet sich innerhalb von HQ10 bis HQ-extrem Überschwemmungsflächen bei entsprechenden Hochwasserereignissen. Überflutungsflächen im Plangebiet (Quelle: LUBW (2018) Umwelt-Daten und -Karten Online (UDO)) 	Baubedingte Gefährdungen bestehen durch mögliche Einträge von wassergefährdenden Stoffen während des Baubetriebes. Dies kann aber durch die einzuhaltenden Umwelt- / Bauvorschriften und durch die Lagerung von Materialien und Baumaschinen außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Flächen weitgehend ausgeschlossen werden. Direkte Eingriffe in die Kinzig erfolgen nicht. Der gesetzliche Gewässerrandstreifen wird im Rahmen des Vorhabens eingehalten und extensiv ohne Düngung als Wiese genutzt. Da die geplanten Parkplätze ebenerdig an das natürliche Gelände angepasst gebaut werden, ohne Geländeauffüllungen und abflußbehindernde Bauwerke, bleibt im Überschwemmungsfall anlagebedingt das Gebiet als Überflutungsfläche erhalten. Durch die Anlage einer Entwässerungsmulde (Abgrabung) erhöht sich der Retentionsraum im Überflutungsfall geringfügig. Betriebsbedingte (Pkw-Nutzung als Parkplatz) Schadstoffeinträge ins Oberflächengewässer sind im Überflutungsfall nicht auszuschließen.	● X ● ●●	Vermeidung und Minimierung • Beachtung der gängigen Umweltschutzaufgaben, sach- und fachgerechter Umgang mit Abfall und Gefahrenstoffen, regelmäßige Wartung der Baumaschinen zur Vermeidung von Unfällen; • Baumaterial und Baumaschinen sind während der Bauausführung außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Flächen abzustellen / zu lagern; • Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, werden die Stellplatzflächen mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung hergestellt; • Anlage einer Retentionsmulde am Rand des Plangebiets zur Rückhaltung und Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser; • Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens und extensive Nutzung des selben als Wiese ohne Düngung; Ausgleich Unter Beachtung der dargestellten Maßnahmen sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Das betriebsbedingte Gefährdungspotential durch die Parkplatznutzung innerhalb von Überflutungsflächen ist im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens mit der zuständigen Behörde abzuklären.

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

2.2.4 Schutzgut Landschaftsbild			
Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
➔ geringe bis mittlere Bedeutung Das Plangebiet umfasst zum größten Teil ehemalige Flächen eines Gartens bzw. einer Grünanlage mit einer anschließenden kleinen Wiese. Die Gartenflächen werden ihrem Erscheinungsbild stark durch nicht heimische und landschaftsfremd wirkende Ziergehölzpflanzungen geprägt u.a. mit einem größeren Bambusbestand. Teilweise ist in diesem Bereich auch das natürliche Relief und damit die landschaftliche Eigenart verändert. Darüber hinaus wird das Gebiet landschaftlich in seinem Erscheinungsbild stark durch die angrenzende Bundesstraße, großvolumige Gewerbebauten, sonstige Streubebauung, den naturfern begradigten Gewässerverlauf der Kinzig mit parallel dazu verlaufender Bahnlinie sowie Stromleitungen die über das Gebiet führen geprägt und lässt sich damit bereits dem stärker anthropogen überprägten Siedlungsbereich zuordnen.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unter Berücksichtigung der geplanten Eingriffsmaßnahmen, durch die eine landschaftliche Einbindung der Parkplätze gewährleistet ist, nicht zu erwarten. Darüber hinaus treten die Stellplätze als ebenerdiges Bauwerk landschaftlich nur schwach im Erscheinung.	●	<u>Vermeidung und Minimierung</u> • Zur landschaftlichen Einbindung wird das Plangebiet nach Westen mit einer Hecke und Bäumen eingegrünt und längs der Bundesstraße mit einer Baumreihe; <u>Ausgleich</u> <i>nicht erforderlich</i>

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich



2.2.5 Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

Gemäß Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts zusätzlich mögliche erhebliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens während der Bau- und Betriebsphase durch folgende Wirkfaktoren, soweit möglich, zu beschreiben und zu beurteilen:

Wirkfaktoren	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Abfälle Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Bau- und betriebsbedingt entstehen im engeren Sinn durch das Vorhaben keine Abfälle.	Keine
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Relevante Mengen von Wärme (z.B. Prozesswärme), Strahlung, Licht werden bau- und betriebsbedingt nicht emittiert. Erschütterungen und andere Belästigungen (z.B. Autotürensclagen, Motorgeräusche von An- und Abfahrten) für im weiteren Umfeld des Vorhabens befindliche Wohnhäuser beschränken sich auf die Bauzeit bzw. sind nach Fertigstellung der Parkplätze zeitlich begrenzt (in der Regel morgens und nachmittags). Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen bezüglich verkehrsbedingter Emissionen und sonstige Belästigungen zu erwarten, die wesentlich über die durch die angrenzende Bundesstraße bereits verursachten hinaus gehen zu erwarten.	Mäßig
Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	Potentielle Risiken für die Umwelt bestehen durch die Anlage des Parkplatzes innerhalb von Überschwemmungsflächen. Im Hochwasserfall können möglicherweise aus abgestellten Pkw's gewässerschädliche Stoffe in die Kinzig gelangen. Andere negative Wirkungen und Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder das kulturelle Erbe infolge der Realisierung der Planung sind nicht ersichtlich.	mittel
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Umfeld oder an das Plangebiet angrenzend kurz- bis mittelfristig keine Vorhaben geplant, die zu kumulierenden Wirkungen mit dem geplanten Vorhaben führen könnten.	Keine
Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Anlagen die einer immissionsschutzrechtliche Genehmigung bedürfen werden im Plangebiet nicht errichtet. Mit einer Zunahme von Emissionen durch Autoverkehr ist im mäßigen Umfang zu rechnen. Bezüglich der möglichen Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber prognostizierten Folgen des Klimawandels, wie etwa der Zunahme von Starkregenereignissen mit erhöhten Oberflächenabfluss, Flächenaufheizungen in Verbindung mit einem möglichen globalen Temperaturanstieg, wird durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, der gepl. Randeingrünung (Beschattung, Staubfilterung, Luftbefeuchtung, Wasserrückhaltung) sowie durch die Anlage einer Retentionsmulde entgegengewirkt.	Mäßig
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Zum Einsatz kommen allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen. Aufgrund der geplanten Nutzung (Parkplatz mit wasserdurchlässigen Belägen) ergeben sich keine Hinweise, dass es bau- und betriebsbedingt durch eingesetzten Techniken und Stoffe zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter kommen könnte.	Keine

2.3. Zusammenfassung / Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Mit der vorliegenden Bebauungsplan 'Gruppenbächle' in Schiltach, Landkreis Rottweil sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden zur Anlage von ca. 90 Parkplätzen für die direkt angrenzend ansässige Firma VEGA-Grieshaber KG.

Überplant wird eine 3.986 m² große Fläche in der Aue der Kinzig, die im Norden unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Das Gebiet wird derzeit hauptsächlich von einer verbrachten Gartenfläche (59 %) eingenommen an die sich eine Wiese mit Graben anschließt (41 %).

Mit Ausnahme des Naturparks „Schwarzwald Mitte / Nord“ und einem an der Kinzig befindlichen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop, in den keine erheblichen Eingriffe erfolgen, sind keine weiteren nach dem Naturschutzrecht geschützten Gebiete oder Objekt oder sonstige Schutzgebiete von der Planung betroffen. Durch das Vorhaben erfolgen jedoch Eingriffe in rechtskräftig ausgewiesene Überschwemmungsgebiete sowie HQ10 bis HQ- extrem Überflutungsflächen.

Jedoch ist die betroffene Wiesenfläche aufgrund des massiven Vorkommens des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“ einzustufen und muß, wenn auch in artenarmer Ausbildung, dem Biotoptyp 33.43 zugeordnet werden. Die geplante Flächenumwandlung auch außerhalb eines FFH-Gebietes stellt damit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14BNatSchG dar, für den ein art- und flächengleicher Ausgleich nachzuweisen ist.

Bei Realisierung der Planung werden zukünftig rund 45 % des Plangebiets von Grün- und Freiflächen eingenommen und rund 55 % umfassen die geplanten Parkplatzflächen, die mit wasserdurchlässigen Belägen ausgebildet werden sollen.

Die durch die geplante Bebauung und Nutzungsumwandlung auf die Schutzgüter entstehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und bewertet mit folgendem Ergebnis:

Schutzgüter									
Biotop / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Flächen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Land- / Ortschaftsbild	Erholung / Freizeit	Kultur- / Sachgüter	Mensch
● ● bis ● und ● bis X	X	● bis ● ●	● ● und ● bis X	X	X	●	X	X	X

● ● ● sehr erheblich / ● ● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets, den bestehenden Vorbelastungen (u.a. angrenzende viel befahrene Bundesstraße, Parkplätze, Gewerbeflächen, hohe Anzahl von nicht heimischen Ziergehölzpflanzen im Gebiet) und der geplanten Nutzung (Stellplätze als ebenerdiges Bauwerk) sind in der Gesamtbetrachtung durch das Vorhaben wenig erhebliche Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch für Teilaspekte und / oder Flächen bei den Schutzgütern Biotop (Verlust von FFH-Mähwiesenflächen), Boden (kleinflächiger Verlust von mittelwertigen naturnahen Böden) sowie in Bezug auf das Schutzgut Oberflächengewässer (betriebsbedingtes Gefährdungspotential durch die Anlage von Parkplätzen innerhalb von überschwemmungsgefährdeten Flächen) zu erwarten.

Die Eingriffe in die Schutzgüter Biotop und Boden können innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 18ff), so dass zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden müssen.

Für die anderen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere, Grundwasser, Klima/ Luft, Erholung, Kultur- und Sachgüter, Mensch) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, bzw. für Teilaspekte / -flächen bei den Schutzgütern Biotop, Boden, Oberflächenwasser, Landschaftsbild wenig erhebliche Beeinträchtigungen. Die weniger erheblichen Beeinträchtigungen können durch planinterne Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein weitgehend unerhebliches Maß reduziert werden, so dass weitere Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Plangebiets nicht erforderlich sind.

2.4. Prognose und Planungsalternativen

2.4.1 Standort und Planungsalternativen

Standortalternativen wurden nicht untersucht da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, wo bereits unter Abwägung aller Belange verschiedene Alternativstandorte untersucht und die vorliegende Entwicklungsfläche als am geeignetsten ausgewählt wurde. Darüber hinaus ist eine direkte Zuordnung der Parkplätze zum Firmengelände erforderlich, die an keinem anderen Standort im beengten Tal und im Anschluss an das Firmengelände möglich ist.

Planungsalternativen sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Erschließung mit einer erforderlichen direkten Zuordnung zum bestehenden Firmengelände nicht gegeben.

2.4.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der vorliegenden Planung werden bisher unbebaute Freiflächen mit einer Wiese und einem verbrachten von nicht heimischen Gehölzen geprägten Garten in einen Parkplatz mit Randeingrünung umgewandelt. Für die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, der Umwelt und des Landschaftsbilds werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich inner- und außerhalb des Plangebiets durchgeführt, so dass voraussichtlich keine dauerhaft schädlichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen in der Gesamtbilanz im Landschaftsraum verbleiben.

2.4.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Nutzung erhalten. Eine mittel- bis langfristige Verbesserung des Umweltzustandes ist nicht zu erwarten.

2.5. Monitoring

Nach § 4 c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Monitoringkonzept

- Die festgesetzten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes durch Abnahmen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren einmalig und danach turnusmäßig stichprobenartig gemäß den Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Gemeindeverwaltung auf Vollzug überprüft.
- Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Biotop sind über eine Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und zu begleiten.
- Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen erfolgt parallel bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der jeweiligen Bauausführung. Vorgesehen ist eine Überprüfung der Pflanzmaßnahmen in einem drei- bis fünfjährigen Abstand, danach ist ein Turnus von 10 Jahren anzustreben. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Stadt beauftragten Person.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu informieren. Darüber hinaus geht die Stadt allen Hinweisen nach, die aus der Bevölkerung kommen und auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten.

3. BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH

3.1. Schutzgut Biotope

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend für das Schutzgut Biotope rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzung / Biotoptypen gemäß der *Biotopwertliste in der Anlage 2 (Bewertungsregelung) zur Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010*.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Biotoptypen	Bestand				Planung			
	Bewertung	1	2	3	Bewertung	1	2	3
	Feinmodul Bestand	Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	Planungsmodul	Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand								
12.60	Graben	3 - 13 - 27	13	26	338	-	-	-
33.43	Magerwiese – artenarm	12 - 21 - 32	15	1.618	24.270	-	-	-
60.60	Garten verbracht	6 - 12	8	2.342	18.736	-	-	-
Planung								
12.60	Graben (Erhalt bestehender Graben)	-	-	-	-	3 - 13 - 27	13	26
33.43	Private Grünfläche (Gewässerrandstreifen als Grünland extensiv, Entwicklung als mageres Flachland-Mähwiese)	-	-	-	-	12 - 21 - 27	21	437
33.41	Entwässerungs- / Retentionsmulde (Ansaat Kräutermischung feuchter Standorte)	-	-	-	-	8 - 13	13	268
33.61	Private Grünfläche (Verkehrsgrün)	-	-	-	-	- 6 -	6	853
60.23	Fläche mit wasserdurchlässigen Belägen (Parkplatz)	-	-	-	-	2 - 4	2	2.191
Pflanzgebote								
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	-	-	-	-	10 - 14 - 17	14	211
45.10a	Baumreihe auf geringwertigen Biotoptypen (33.61) Ansatz: 7 Bäume = 7 St. * (StU 18+80 cm) * Wert 8	-	-	-	-	4 - 8	8	7 Stück
45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (41.22) Ansatz: 4 Bäume = 4 St. * (StU 16+80 cm) * Wert 6	-	-	-	-	3 - 6	6	4 Stück
Summe:					3.986	43.344	100%	
					Summe:	3.986	33.245	77%
Bilanzwert nach dem Eingriff:					33.245			
Bilanzwert vor dem Eingriff:					43.344			
Ausgleichsdefizit					-10.099			

Gemäß der durchgeführten Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung kann der Eingriff in das Schutzgut nicht innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Das entstandene Ausgleichsdefizit von – **10.099 Punkten** muss durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebiets kompensiert werden.

3.2. Schutzgut Boden

Als Bewertungsmethode für die nachfolgende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden wird das in der Anlage zur Ökokontoverordnung dargestellte Verfahren gewählt, auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten des geologischen Landesamtes (siehe Seite 11).

Danach werden die Bodenfunktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklassen 4 (sehr hoch) betrachtet. Diese treten im vorliegenden Fall gemäß den Daten der Bodenschätzung im Plangebiet nicht auf. Für anthropogen überprägte Böden wird pauschal die Wertstufe 1 (gering) zu Grunde gelegt. Für die wasserdurchlässigen Belagsflächen wird in der Planung die Wertstufe 0,3 festgelegt, da durch die Belagsausbildung noch Restfunktionen der Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ erhalten bleiben.

Für die Bodenfunktionen 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf', 'Puffer und Filter für Schadstoffe' sowie 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen ermittelt, die sich daraus ergebenden Bodenwerte sind in den entsprechenden Datensätzen des Geologischen Landesamts (LGRB), wie oben dargestellt (siehe Seite 11), fest vorgegeben. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgt unter Zugrundlegung von 4 Wertpunkten pro Wertstufe und Quadratmeter.

Der Kompensationsbedarf für die vorhabensbedingten Eingriffe in den Boden ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Wertpunkten vor (Spalte 1) und nach dem Eingriff (Spalte 2) multipliziert mit der Eingriffsfläche (Parkplatz) wie folgt:

Baulich beanspruchte Bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Eingriffsfläche in m ² F	geplante Nutzung	Bestand		Planung		Kompensationsbedarf F x (Spalte 1- Spalte 2)
			Wertstufe	Wertpunkte (= Wertstufe x 4)	Wertstufe	Wertpunkte (= Wertstufe x 4)	
				Spalte 1		Spalte 2	
a6	764 m ²	Parkplatz (wasser- durchlässiger Belag)	2,3	9,32	0,3	1,2	6.204 Punkte
Anthropogen überprägte Böden	1.427 m ²	Parkplatz (wasser- durchlässiger Belag)	1,0	4	0,3	1,2	3.996 Punkte
Eingriffsfläche:	2.191 m²				Summe Eingriffsdefizit:		10.199 Punkte

Gemäß der durchgeführten Bilanzierung entsteht durch die Anlage des geplanten Parkplatzes ein Ausgleichsdefizit von **10.199 Punkten**.

3.3. Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zusammenfassend ergibt sich für die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in die Schutzgüter Biotope / biologische Vielfalt und Boden / Fläche insgesamt folgender Ausgleichsbedarf:

Ausgleichsdefizit Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt:	- 10.099 Punkte
Ausgleichsdefizit Schutzgut Boden / Fläche:	- 10.199 Punkte
Ausgleichsdefizit:	- 20.298 Punkte

Das verbleibende Ausgleichsdefizit von – **20.298 Punkten** muss durch weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden.

3.4. Zuordnung planexterner Ausgleichsmaßnahmen

Es ist vorgesehen, den erforderlichen Mähwiesenausgleich auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 1634 im Osten der Ortslage von Schiltach an der B 294 zu erbringen (vgl. Anlage zum Umweltbericht). Die Bilanzierung für das Schutzgut Biotope weist hierdurch eine Wertsteigerung von **+16.564 Punkten** nach.

Das verbleibende Defizit von **–20.298 Punkten +16.564 Punkten = -3.734 Punkten** wird über das **Öko-konto der Stadt Schiltach ausgeglichen**.

Aufgestellt:
Oberndorf, den 18.07.2018

Geändert:
Oberndorf, den 05.10.2018

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

4. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GRÖZINGER, TH. (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

KÜPFER, C.: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung (Teil A: Bewertungsmodell). Im Auftrag der LfU (heute LUBW). Abgestimmte Fassung Oktober 2005

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW):

- Arten, Biotope, Landschaft Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2001)
- Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg (2002).
- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (2005)
- Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Arbeitskreis Bodenschutz, Heft 23 (2010)
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe Heft 24 (2012)

DATEN- UND KARTENDIENSTE DER LUBW (2018): udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

- Geobasisdaten
- Natur und Landschaft
- Wasser

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB), 2018: LGRB-Kartenviewer (maps.lgrb-bw.de/)

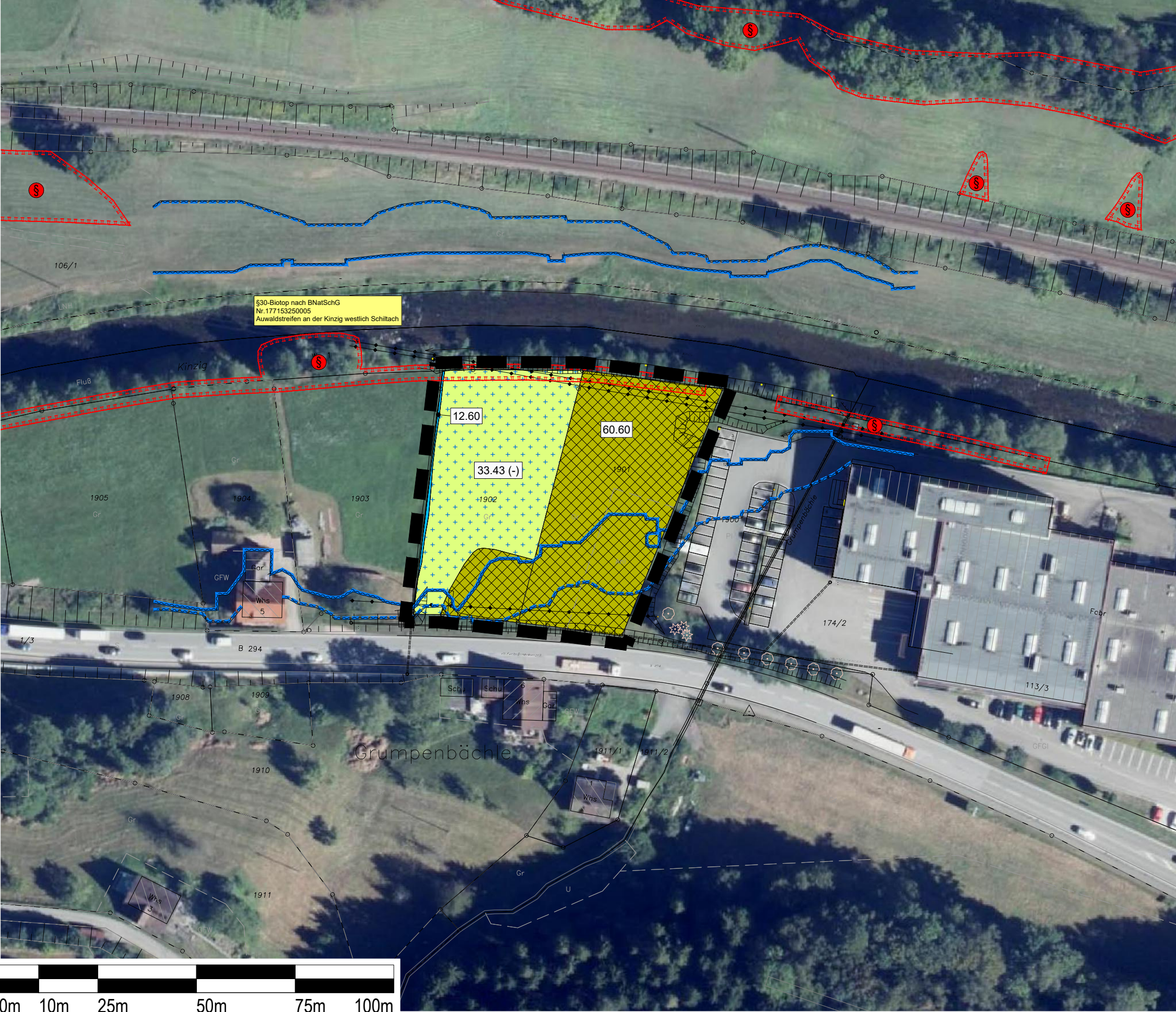
- Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) einschl. Datenblätter zu den Bodeneinheiten im Gebiet (GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) mit Gesamt- und Einzelbewertung der Bodenfunktionen
- Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK50)
- Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK50)

REGIONALVERBAND SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG(2003): Regionalplan - Raumnutzungskarte

MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR (2010): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökoko-Konto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010

UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN "GRUMPENBÄCHLE" IN SCHILTACH
LANDKREIS ROTTWEIL

BESTANDSPLAN BIOTOPE UND NUTZUNGEN



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Gewässer
12. Fließgewässer

12.60 Graben

3. Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biotypen
33. Wiesen und Weiden

33.43(-) Magerwiese mittlerer Standorte, artenarm

6. Biotypen der Siedlungs- und Infrastrukturfächen

Die Biotypen der Siedlungs- und Infrastrukturfächen können verschiedene andere Biotypen umfassen (z.B. Zierrasen, Ruderalvegetation, Parkwald), nach denen die Bewertung im Bedarfsfall vorgenommen werden kann.

60.60 Garten (alle Untertypen)

Sonstige Planzeichen

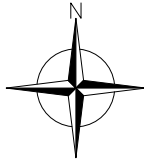
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Überschommungsgebiet hier: HQ100

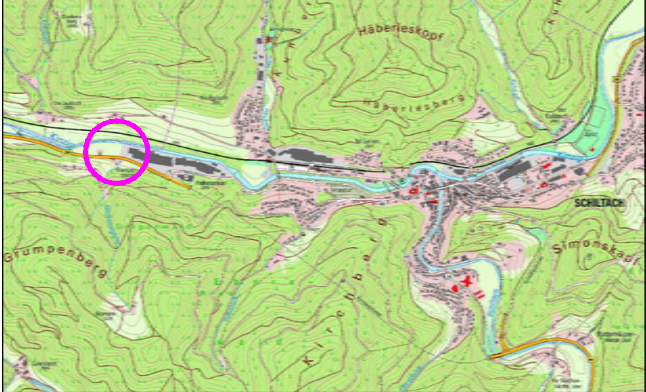
Flurstücksgrenzen und Flurstücksnunmern

Risikogebiet außerhalb von Übersommungsgebieten hier: Hextrem

Abgrenzung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG



Lage im Raum



Projekt : UMWELTBERICHT ZUM
BEBAUUNGSPLAN "GRUMPENBÄCHLE"
IN SCHILTACH

Plan : BESTANDSPLAN DER BIOTOPE- UND
NUTZUNGSSTRUKTUREN

Maßstab: 1 : 1.000

Projektnummer: 5182
Plannummer: 5182/best-1.2

Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALK
SF/Gr	18.07.18	Bestandsplan Biotope und Nutzungen	
Gr	05.10.18	Bestandsbewertung Magerwiese	

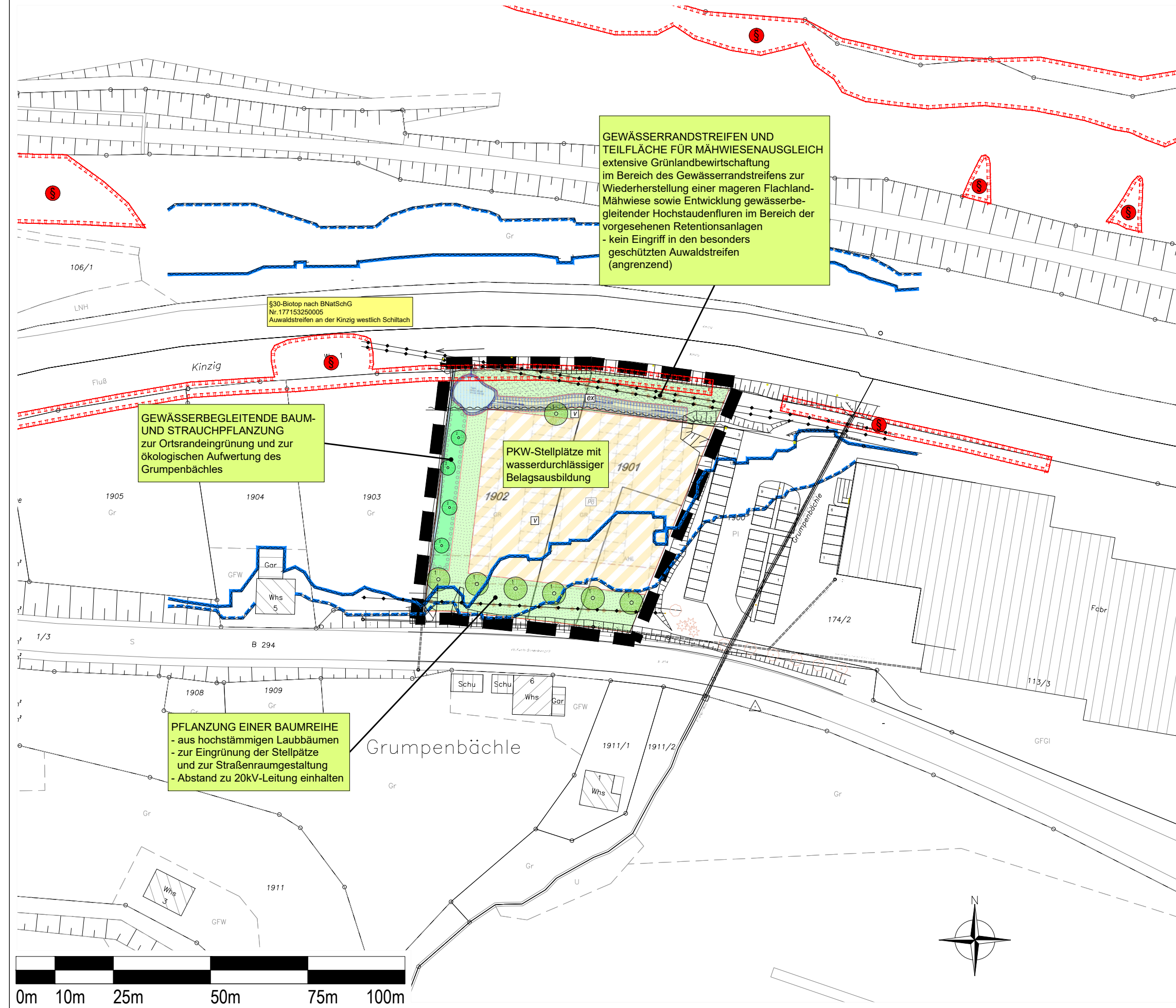
THOMAS GRÖZINGER
DPLING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

PFARRER-KÖHLER-STR. 3
78727 OBERNDORF a.N.
Telefon: 07423 / 865 77 04
Telefax: 07423 / 865 77 05

UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN "GRUMPENBÄCHLE" IN SCHILTACH

LANDKREIS ROTTWEIL

MASSNAHMENPLAN DER GRÜNORDNUNG

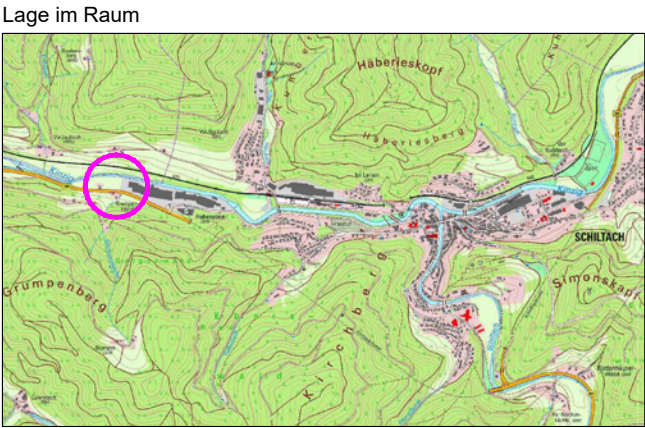


ZEICHENERKLÄRUNG

- Verkehrsgrün als Wiesen oder Pflanzfläche
- Grünland extensiv im Gewässerrandstreifen
- gewässerbegleitende Hochstaudenfluren oder Feuchtwiesenflächen im Bereich der Retentionsanlagen
- Pflanzgebot gewässerbegleitende Baum- und Strauchpflanzung
- Pflanzgebot großkroniger hochstämmiger Laubbaum

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Flurstücksgrenzen und Flurstücksnr.
- Abgrenzung besonders geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG
- Überschwemmungsgebiet hier: HQ100
- Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten hier: HQextrem
- Gewässerrandstreifen



Projekt : **UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN "GRUMPENBÄCHLE" IN SCHILTACH**

Plan : **MASSNAHMENPLAN DER GRÜNORDNUNG**

Maßstab:	1 : 1.000	Projektnummer:	5182
		Plannummer:	5182/mas-1.2
Gez./Geö.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALK
SF/Gr	18.07.18	Massnahmenplan Grünordnung	
Gr	05.10.18	Mähwiesenausgleich im Gewässerrandstreifen	

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.-ING.(FH) FREIER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

PFARRER-KÜHLER-STR. 3
78727 OBERNDORF a.N.
Telefon: 07423 / 865 77 04
Telefax: 07423 / 865 77 05

Stadt Schiltach
Landkreis Rottweil

Bebauungsplan „Gruppenbächle“

Stadt Schiltach

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 05.10.2018

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	3
II.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	4
1.	Lage des Untersuchungsgebietes.....	4
2.	Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	4
3.	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	6
	3.1. Biotopverbund.....	7
III.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	8
1.	Säugetiere (<i>Mammalia</i>) ohne Fledermäuse (s.o.).....	9
2.	Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	12
3.	Vögel (<i>Aves</i>).....	14
4.	Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	16
5.	Wirbellose (<i>Evertebrata</i>).....	18
	5.1. Käfer (<i>Coleoptera</i>).....	18
	5.2. Schmetterlinge (<i>Lepidoptera</i>).....	20
IV.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	22
V.	Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Schiltach.....	23
VI.	Literaturverzeichnis.....	25

I. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gruppenbächle“ in Schiltach im Schwarzwald. Eine in der Stadt bereits ansässige Firma plant die Erweiterung von betrieblich zu nutzenden Flächen in Form von ca. 90 Kfz-Stellplatzflächen.

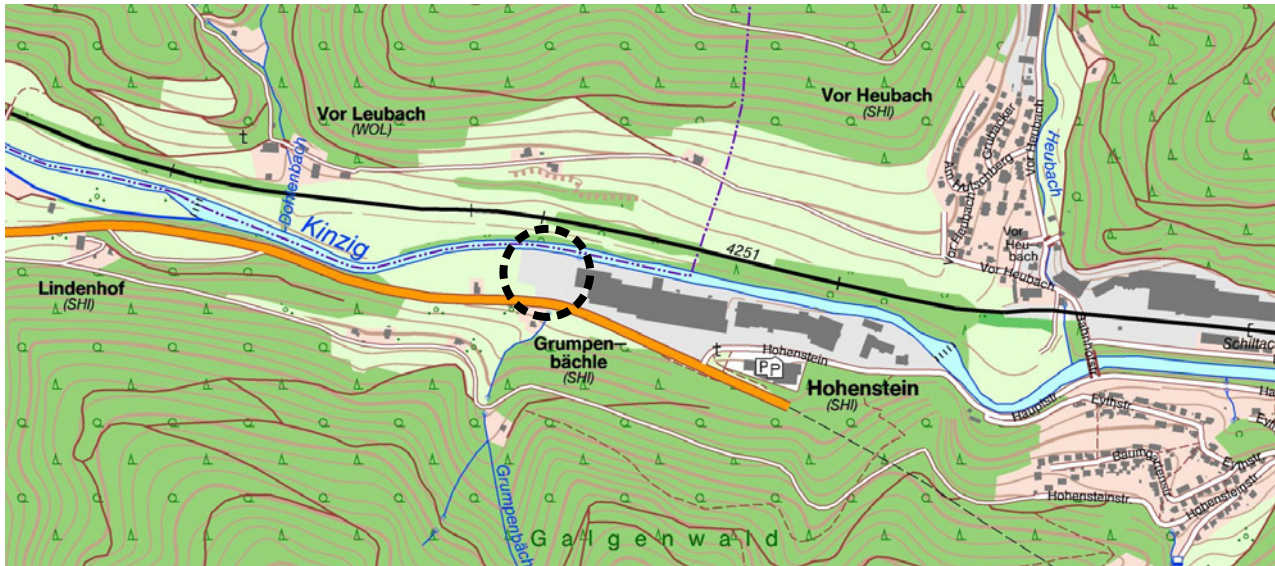


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1. Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten am 14.07.2018 in Form einer Übersichtsbegehung. Es wurde das vorhandene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die vorgefundenen relevanten Arten dokumentiert. Innerhalb des Gehölzbestandes als Haupteinheit wurden Kleinstrukturen definiert, die als Habitate für Arten der Anhänge II und / oder IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten geeignet sein könnten. So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht.

Im Vordergrund der Ermittlung von potenziellen Arten stand auch die Selektion des Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg (ZAK). Diese erfolgt durch die Eingabe der kleinsten im Portal des ZAK vorgegebenen Raumschaft in Verknüpfung mit den Angaben der im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen. Im Ergebnis lieferte das ZAK die zu berücksichtigenden Zielarten. Außer zehn europäischen Vogel- und 13 Fledermausarten standen nach der Auswertung des ZAK zunächst bei den Säugetieren der Biber (*Castor fiber*) und die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie drei Schmetterlingsarten im Vordergrund. Von den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sollte nach dem ZAK der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet					
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	14.07.2018	Schurr	08:50 – 09:55 Uhr	19 °C, wolkenlos, windstill	Übersichtsbegehung
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Übersichtsbegehung: Erfassung sämtlicher artenschutzrechtlich relevanter Strukturen, Tier- und Pflanzenarten					

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Schiltach dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 verarmt),
- D2.3.1 Grünland (wechsel-) feucht bis (wechsel-) nass und (mäßig) nährstoffreich (Typ Sumpfdotterblumenwiese u.ä.),
- D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte,
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen) und
- D6.3 Obstbaumbestände (von Mittel- und Hochstämmen dominierte Baumbestände, für die die Kriterien unter D3 nicht zutreffen, z.B. Hoch- oder Mittelstämme über Acker oder intensiv gemulchten Flächen; nicht Niederstammanlagen).

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 29 (30) Tierarten aus 4 (5) Artengruppen aufgeführt. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem ZAK sind in Tabelle 12 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt. (die Zahlen in den Klammern berücksichtigen den Hirschkäfer aus dem Anhang II der FFH-Richtlinie).

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

1. Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt am westlichen Rand von Schiltach zwischen Vor Heubach und Vor Leubach. Es schließt sich westlich unmittelbar an eine bereits überbaute und gewerblich genutzte Fläche an. Im Süden wird das Gelände durch die Bundesstraße B 294 und im Norden durch den Verlauf der Kinzig begrenzt. Weiter im Westen bestehen landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein Einzelgebäude.



Abb. 2: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Plangebiet schwarz gestrichelt) (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2. Nutzung des Untersuchungsgebietes

Die Flächen des östlichen der beiden Flurstücke wurde im Anschluss an die bestehenden Stellplatzflächen mit Ziergehölzen bepflanzt und der südliche Teil dieses Grundstückes wurde als Nutzgarten mit einzelnen Süßkirschen, Zwetschgenbäumen und vor allem niederstämmigen Apfel- und Birnbäumen genutzt. Die Flächen wurden bis 2017 intensiv gärtnerisch gepflegt.



Abb. 3: Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) nach einem Bildflug am 17.05.2017 (Archiv Büro Gfrörer).

Bei der Übersichtsbegehung im Juli 2018 waren diese Flächen nur im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Parkplatzbereich gemäht bzw. gemulcht und im Übrigen mit Altgras bestanden.

Der im Norden der Fläche befindliche Bambusbestand hatte sich inzwischen flächig ausgedehnt und sich bis in das Ufergehölz hinein entwickelt. Der angetroffene Zustand spiegelte eine bereits erfolgte Nutzungsaufgabe wieder.



Abb. 4: Bambus-Fläche (*Bambusoideae*) vor dem Kinzig-Ufergehölz mit vorgelagertem Elefantengras-Pulk (*Miscanthus sinensis*) sowie weiteren Exoten, wie Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und überständigem Altgras.



Abb. 5: Bambus-Fläche (*Bambusoideae*) dringt in das Bachgehölz ein und Neophyten, wie das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) breiten sich nach jüngster Nutzungsaufgabe rasch aus.

Das westliche Flurstück ist eine wenigstens zweischürige Wirtschaftswiese mit den für Auelehmstandorten typischen Frische- bzw. Wechsel-Feuchtezeigern, wie dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Da dieser auf der Fläche teilweise fast bestandsbildend auftritt und dem Artenspektrum der Mageren Flachlandmähwiesen zuzordnen ist, ist der Bestand dem Biotoptyp 33.43 in artenarmer Ausbildung zuzuordnen.



Abb. 6: Mehrschürige Wiese, die als artenarme Magere Flachland-Mähwiese einzustufen ist.

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

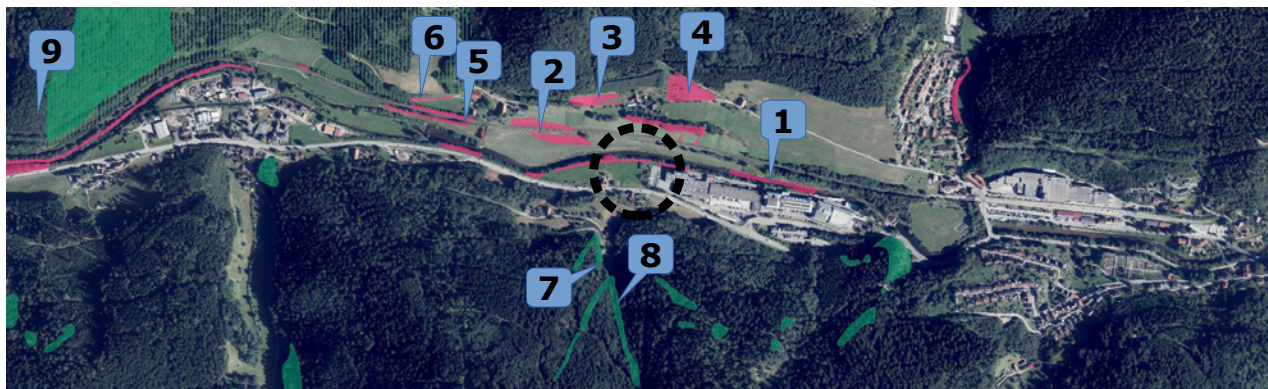


Abb. 7: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	1-7715-325-0005	Offenlandbiotop: Auwaldstreifen an der Kinzig westlich Schiltach	angrenzend
(2)	1-7715-325-0680	Offenlandbiotop: Nasswiesen W ‚Vor Leubach‘, Kinzigtal	130 m NW
(3)	1-7715-325-0678	Offenlandbiotop: Magerrasen W ‚Vor Leubach‘, Kinzigtal	175 m N
(4)	1-7715-325-1152	Offenlandbiotop: Magerrasen östlich ‚Vor Leubach‘	190 m NO
(5)	1-7715-325-0674	Offenlandbiotop: Feldhecken am Bahndamm W ‚Vor Leubach‘, Kinzigtal	370 m NW
(6)	1-7715-325-0677	Offenlandbiotop: Trockenmauer W ‚Vor Leubach‘, Kinzigtal	470 m NW
(7)	2-7715-325-7005	Waldbiotop: Felsteile Eulersbach	170 m SW
(8)	2-7715-325-0173	Waldbiotop: Bergbach N Gruppen	250 m S
(9)	200409	Waldschutzgebiet: Harterhof vor Leubach	410 m NW
ohne	7	Naturpark: Schwarzwald Mitte/Nord	innerhalb

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung



Abb. 8: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der FFH-Mähwiesen (LRT 6510) in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Das nächst gelegene ist der Offenlandbiotop „Nasswiesen W ‚Vor Leubach‘, Kinzigtal“ in ca. 130 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Vom Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung aus. Als FFH-Lebensraumtypen wurden größere Flächen nördlich der Kinzig ausgewiesen. Die Wiesenfläche innerhalb des Geltungsbereiches wurde dabei nicht erfasst.

3.1. Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernflächen, Kernräumen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.



Abb. 9: Biotopverbund (grüne und blaue Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie)

Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Flächen des Landesweiten Biotopverbundes. Mit einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht zu rechnen.

III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 3: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen wurde ausgeschlossen. Die Grünland- und Gehölzbestände sind als Habitat ungeeignet.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat war gegeben. Der Status der im ZAK aufgeführten Arten Biber (<i>Castor fiber</i>) und Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) wurde überprüft.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Vögel	potenziell geeignet – Der Status von Vogelarten im Gebiet wurde überprüft.	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	potenziell geeignet – Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die im ZAK aufgeführte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) wurde nachgesucht.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten wurde aufgrund des Fehlens wesentlicher Habitatbausteine (u.a. Laichgewässer) ausgeschlossen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	potenziell geeignet – Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung zunächst nicht erwartet. Die im ZAK aufgeführten Arten, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>) und Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) werden nachfolgend ebenso diskutiert, wie der Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) aus dem Anhang II der FFH-Richtlinie.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

1. Säugetiere (*Mammalia*) ohne Fledermäuse (s.o.)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet. Das ZAK nennt die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als zu berücksichtigende Art (gelb hinterlegt).

Tab. 4: Abschichtung der Säugetiere (ohne Fledermäuse) des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ¹										
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand						
V	H			1	2	3	4	5		
!	?	Biber	<i>Castor fiber</i>	+	+	+	+	+		
X	X	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	-	-	-	-	-		
	X	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	-	?	-	?	-		
!	?	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	?	?	?	?	?		
	X	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	?	?	?	?	?		
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen										
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.									
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.									
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich									
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) ? eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.										
1	Verbreitung			2	Population			3	Habitat	
4	Zukunft			5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)					

Die in Baden-Württemberg streng geschützten Arten und die FFH-Arten, die z.T. in begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebieten auftreten, sind im Umfeld des Planungsraumes mit Ausnahme der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und des Bibers (*Castor fiber*) nicht zu erwarten.

Der Biber besiedelt Bachniederungen mit naturnahen Gewässerläufen. Entlang der Kinzig sind geeignete Lebensraumstrukturen für den Biber vorhanden.



Abb. 10: Naturnaher Kinzigabschnitt im Eingriffsbereich mit Gehölzgalerie aus gebietseigenen Gehölzen und Stauden.

¹ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes und in den angrenzenden Bereichen des Gewässerlaufs der Kinzig keine Spuren (Nagespuren an Bäumen, Biberdämme, etc.) entdeckt werden. Da sich der Eingriffsbereich zwar in der unmittelbaren Umgebung bzw. am Rand des Gewässers befindet, jedoch in die Ufer-Strukturen der Kinzig nicht eingegriffen wird, können erhebliche negative Wirkungen auch auf die potenziell in die Kinzig einwandernde Biberpopulation ausgeschlossen werden. Störungen durch die menschliche Betriebsamkeit auf dem Gelände sind die Tiere zudem bereits durch die bestehenden Firmengebäude und Straßen gewohnt.

Zur Ökologie des Biber (*Castor fiber*).

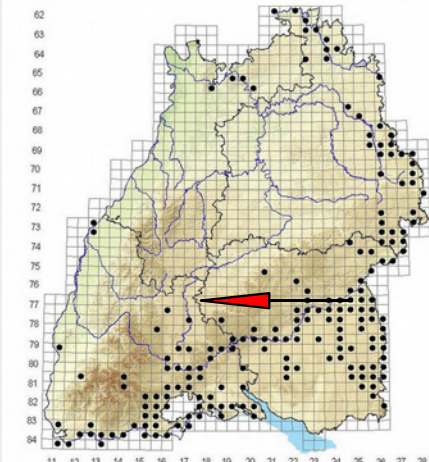
Lebensraum	- Größere Bachniederungen und Flussauen mit abwechslungsreich ausgebildeten Gewässerläufen; - Uferbereiche und Vorländer mit grabbarem Substrat.	Baden-Württemberg Der Biberbestand in Baden-Württemberg wird auf ca. 1500 Tiere geschätzt (Stand 2010, Bettina Sattler m.d.). Karten-Quelle 2010: LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 2013 schätzte die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz den Bestand auf 2500 Tiere. 
Verhalten	- Partnerbindung während der gesamten Lebensdauer; - Aktivität überwiegend in der Dämmerung, allerdings auch tag- und nachtaktiv; - Landspaziergänge sind vor allem von Jungtieren über mehrere Kilometer bekannt.	
Fortpflanzung	- Geschlechtsreife mit 2 Jahren; 2 – 3 (-5) Jungtiere zwischen April und Juli.	
Verbreitung in Baden-Württemberg	Ca. 3.500 Exemplare mit wachsender Tendenz. Die Ausbreitung erfolgt über die östlichen und südlichen Landesteile entlang der kleineren Flüsse auf der Ostalb und in Südbaden. Das Donautal ist weitgehend besiedelt.	

Abb. 11: Verbreitung des Biber (*Castor fiber*) in Baden-Württemberg (Stand 2010) und die Lage des Untersuchungsgebietes.

Zur Ökologie der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

Lebensraum	- Die Art besiedelt Waldgesellschaften aller Art, größere Feldgehölze und Feldhecken im nutzbaren Verbund. Zusammenhängende Strukturen sollen für einen stabilen Bestand 20 ha nicht unterschreiten. - Zur Ernährung ist eine Strauchschicht mit Früchte tragenden Gehölzen über den gesamten Jahresverlauf erforderlich. - Haselmäuse dringen in Parks und Obstgärten vor, sofern dichte Gehölze in störungsarmen Bereichen vorhanden sind.
Verhalten	- Die Art ist standorttreu und wechselt innerhalb eines kleineren Revieres regelmäßig den Standort durch Nutzung mehrerer selbst gebauter Sommerkobel (Parasiten- und Prädatorendruck); - Nachtaktivität mit Ernährung von Knospen, Samen, Früchten, Blättern und teilweise auch Insektenlarven und Vogeleier. - Während besonders heißer Phasen kann eine Sommerlethargie mit vollständiger Inaktivität der Tiere eintreten. - Die Phase des Winterschlafes verläuft maximal von Oktober bis April. Als Auslöser wirkt die Nachttemperatur, welche bei raschem starken Absinken zu einem frühen Eintritt veranlasst.
Fortpflanzung	- Geschlechtsreife im ersten Frühjahr nach dem Winterschlaf. - Die Brunft beginnt sofort nach dem Winterschlaf und hält den gesamten Sommer an. - Wurfzeit nach 22 – 24 Tagen mit 1 – 7 (9) Jungen.
Verbreitung in Baden-Württemberg	- Die Haselmaus kommt in allen Landesteilen vor und sie ist nach bisherigem Kenntnisstand nirgendwo häufig. - Verbreitungslücken sind lediglich die Hochlagen des nördlichen Schwarzwaldes um Freudenstadt (vgl. SCHLUND

²2005) und des südlichen Schwarzwaldes um Hinterzarten, Titisee, Schauinsland, Feldberg). SCHLUND und SCHMID (2003 unveröff.) konnten allerdings Haselmäuse in Nistkästen in der Nähe des Naturschutzzentrums Ruhestein nachweisen.

Die Haselmaus bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Hier findet sie Unterschlupf und Nahrung. Haselmäuse sind sehr scheu und dämmerungsaktiv. Am liebsten halten sie sich in dichtem Gestrüpp auf, weshalb man sie fast nie zu Gesicht bekommt. Als geschickte Kletterer meiden Haselmäuse den Bodenkontakt. Mit ihren Artgenossen kommunizieren sie in erster Linie über ihren Geruchssinn. Im Sommer schlafen Haselmäuse in kleinen selbstgebauten Kugelnestern aus Zweigen, Gras und Blättern, die sie innen weich auspolstern. Manchmal ziehen sie aber auch in Baumhöhlen oder Vogelnistkästen ein.

Innerhalb des Eingriffsbereiches kommen keine Strukturen vor, die als Habitat für die Haselmaus geeignet sein könnten. Auch die gewässerbegleitenden Ufergehölze und die Gehölzgruppen, welche die zu bebauenden Flächen umgeben, besitzen keine geeignete Zusammensetzung aus fruchtetragenden Gehölzen. Es konnten im Eingriffsbereich und seiner Umgebung auch keine Spuren von Haselmäusen (Winter- oder Sommerkobel, Nahrungsreste mit typischen Nagespuren) entdeckt werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von planungsrelevanten Säugetierarten registriert werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Signifikante negative Auswirkungen auf planungsrelevante Säugetierarten sind aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird nicht erfüllt.

✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort und den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

2 SCHLUND, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg. 2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (*Insectivora*), Hasentiere (*Lagomorpha*), Nagetiere (*Rodentia*), Raubtiere (*Carnivora*), Paarhufer (*Artiodactyla*). Ulmer-Verlag. Stuttgart. 704 S.

2. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7715 (NO) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 5 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von fünf Fledermausarten und ältere Nachweise (○) von zwei Fledermausarten vor. Diese innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegten Arten** werden im Anschluss an Tab. 5 einer Einzelbetrachtung unterzogen. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 5: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7715 NO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ³									
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{4 5} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹⁾	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	+	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	● / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	●	R	IV	+	+	-	-	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	● / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	○ (1990-2000) / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	● / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NQ 1990-2000 / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	● / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	○ (1990-2000) / ZAK	G	IV	+	?	-	-	-
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen									
1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.									
2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7715 NO									
0: ausgestorben oder verschollen		1: vom Aussterben bedroht			2: stark gefährdet				
3: gefährdet		D: Datengrundlage mangelhaft			G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes				
i: gefährdete wandernde Tierart		R: Art lokaler Restriktion							
FFH IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie		Alle Fledermaus-Arten sind gemäß BNatSchG streng geschützt							
Lubw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“  einen günstigen, „gelb“  einen ungünstig-unzureichenden und „rot“  einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau)  eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der									

3 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

4 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

5 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.					
1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

Quartierkontrollen: Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden zunächst die Bäume im Gebiet nach Höhlen und Spalten abgesucht. Es konnten keine Astausbrüche, Baumhöhlen und/oder Borkenspalten vorgefunden werden, die als Ruhestätte für Fledermäuse besonders geeignet sind.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen. Es kommen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier, Wochenstube oder Hangplatz für Fledermäuse geeignet sind.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✓ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.**

3. Vögel (Aves)

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde ein Ausschnitt der lokalen Vogelgemeinschaft als Stichprobe mit erfasst. In der nachfolgenden Tabelle sind die beobachteten Vogelarten innerhalb des Wirkraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen, ob diese als Brutvogel (**B**), Brutvogel in der Umgebung (**BU**) oder als Nahrungsgast (**NG**) zugeordnet wird. Dabei gilt der qualitativ höchste Status aus den Beobachtungen. Wurde z.B. eine Art zunächst bei der Nahrungssuche (NG) im Wirkungsraum des Geltungsbereiches beobachtet, nachfolgend ein Brutplatz in der Umgebung (BU) entdeckt, so wird diese Art unter (BU) geführt. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 6: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)								
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁶	Gilde	Status & (Abundanz)	RL BW ⁷	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BU (0)	*	§	+1
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	BU (0)	*	§	-1
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	NG (0)	*	§	+1
4	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	NG (0)	*	§	+1
5	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	h	BU (0)	V	§	-1
6	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	b (zw)	BU (0)	V	§	-1
7	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	NG (0)	*	§	0
8	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	BU (0)	*	§	0
9	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	BU (0)	V	§	-1
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BU (0)	*	§	0
11	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	!	DZ (0)	*	§§	0
12	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	NG (0)	*	§	0
13	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	zw	NG (0)	*	§	+2
14	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	b	BU (0)	*	§	0

6 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

7 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 6: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)								
15	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	BU (0)	*	§	0
16	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	BU (0)	*	§	-1
17	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	b	BU (0)	V	§	-1
18	Sumpfmöise	<i>Parus palustris</i>	Sum	h	NG (0)	*	§	0
19	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	NG (0)	*	§	-2
20	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	Waa	h/n	BU (0)	*	§	+1
21	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	h/n	NG (0)	*	§	0
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
Gilde:		! : keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).						
b : Bodenbrüter g : Gebäudebrüter h : Höhlenbrüter h/n : Halbhöhlen- / Nischenbrüter zw : Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter								
Status: BU = Brut in direkter Umgebung um den Geltungsbereich					NG = Nahrungsgast			
DZ = Durchzügler, Überflug								
Abundanz: geschätzte Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet (hier immer ‚Null‘, da kein Brutnachweis im Gebiet).								
Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs								
* = ungefährdet					V = Arten der Vorwarnliste			
§: Gesetzlicher Schutzstatus								
§ = besonders geschützt					§§ = streng geschützt			
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009					0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %			
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %					-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %			
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %					+2 = Bestandszunahme größer als 50 %			

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 21 Arten zählen zu den Brutvogelgemeinschaften der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft. Reine Offenlandarten der Wiesen und Felder fehlen bis auf die Goldammer in der Umgebung. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnte keine registriert werden. Innerhalb des Geltungsbereiches konnten keine Vogelbruten festgestellt werden. Zwölf Arten brüteten in der Umgebung, acht Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft, der überfliegende Mäusebussard als Durchzügler. Bezüglich der Brutplatzwahl nahmen unter den beobachteten Arten die Zweibrüter (sieben Arten) den größten Anteil ein, gefolgt von den Höhlenbrütern (fünf Arten). Weiter nachrangig waren die Nischenbrüter (vier Arten). Die Bodenbrüter waren mit drei Arten vertreten und zwei Arten repräsentierten die Gebäudebrüter. Auf der 'Vorwarnliste' (V) stehen: Feldsperling (BU), Goldammer (BU), Haussperling (BU) und Stockente (BU).

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✓ Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4. Reptilien (Reptilia)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 7: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁸								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
	X	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	+	+	+	+	+
X	X	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Aspiviper	<i>Vipera aspis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	+	+	+	+	+
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.							
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.							
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich							
LUBW:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ einen günstigen, „gelb“ einen ungünstig-ungzureichenden und „rot“ einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.							
1	Verbreitung		2	Population		3	Habitat	
4	Zukunft		5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)				

Das ZAK für Schiltach listet die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die LUBW nennt ältere Vorkommen der Art für den Quadranten des Messtischblattes 7715 (NO). Bei der Begehung wurden innerhalb des Geltungsbereiches keine geeigneten Strukturen für die Zauneidechse gefunden, welche ihr potenziell als Lebensraum dienen könnten. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten wie Holzstapel, Natursteinmauern, etc. und keine grabbaren und sonnenexponierten Flächen als Eiablageplätze.

Ein Nachweis der Zauneidechse sowie anderer planungsrelevanter Reptilienarten im Gebiet gelang nicht.

⁸ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Lebensraum	• Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • Trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; • Benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	• Ende der Winterruhe ab Anfang April; • tagaktiv; • Exposition in den Morgenstunden; • Grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	• Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; • Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; • Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	• Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; • Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	• In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).

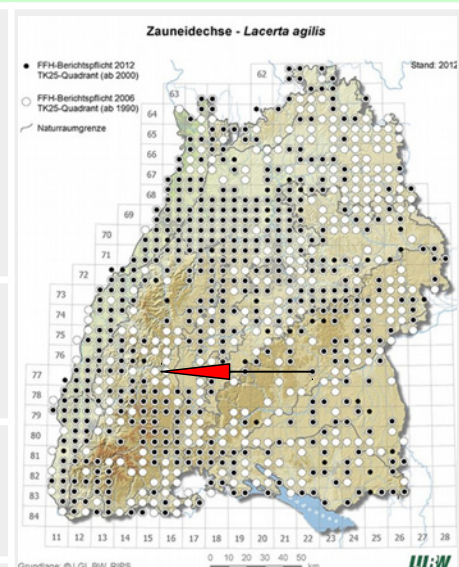


Abb. 12: Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatsansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort und den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Wirbellose (Evertebrata)

5.1. Käfer (Coleoptera)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als zu berücksichtigende Art.

Tab. 8: Abschichtung der Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁹ .								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Vierzähner Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	+	-	-	-	-
X	X	Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	?	?	?	?	?
X	X	Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	?	?	?	?	?
X	X	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	?	-	?	?	-
	X	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	+	-	-	-	-
X	X	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	+	+	+	+	+
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.							
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.							
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich							
Lubw:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.							
1	Verbreitung		2	Population		3	Habitat	
4	Zukunft		5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)				

Für den Hirschkäfer nutzbare Bäume mit Totholzanteilen bzw. Wurzelstubben als Larvalhabitat fehlen innerhalb des Plangebietes vollständig. Ein Vorkommen der Art ist Raum nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art im Wirkungsbereich des Planungsraumes wird ausgeschlossen.

⁹ gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*).

Lebensraum	• Besiedlungen der Wärme begünstigten Lagen im Umfeld der großen Flußtäler; • Altbestände in Laubwäldern, vorzugsweise mit hohem Eichenanteil; • besonnte Waldränder, Parks, Obstwiesen und Altbestände in (Villen-)Gärten mit absterbenden Bäumen.
Flugzeit	• Ende April bis Mitte August; • Die Lebensdauer der Käfer beträgt nur wenige Wochen.
Fortpflanzung	• Imagines erscheinen ab Mai an Rendezvous-Plätzen, das sind Safftecken an alten Eichen; • Eiablage in morschen Wurzelstöcken, vorwiegend Laubhölzer und insbesondere Eichen in mindestens 40 cm Tiefe; • Larvalentwicklung 5 - 7 Jahre; • Nahrung ist morsches, verpilztes Holz.
Verbreitung in Baden-Württemberg	• Landesweit in allen wärmebegünstigten Tallagen regelmäßig verbreitet. • Schwerpunkte sind die Oberrheinebene die Neckar-Tauber-Gäuplatten, das Keuper-Lias-Land und die Schwarzwaldvorberge.

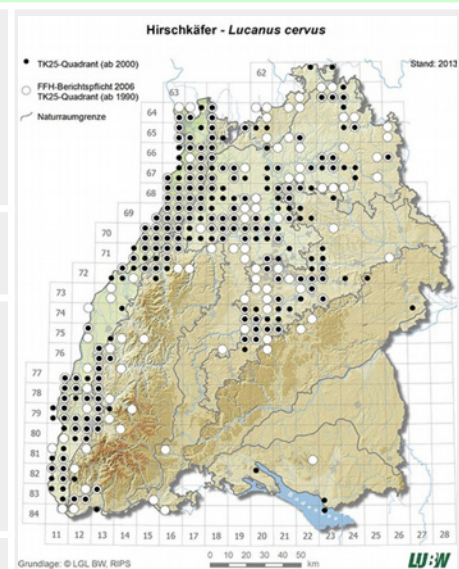


Abb. 13: Verbreitung des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes.

- ✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5.2. Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*), den Dunklen und den Hellen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous* und *M. teleius*) als zu berücksichtigende Arten. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 9: Abschichtung der Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ¹⁰.

Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
	X	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	-	-	-	-	-
X	X	Haarstrangeule	<i>Gortyna borelii</i>	+	?	+	+	+
X	X	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	-	-	-	-	-
X	X	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	-	-	-	-	-
!	?	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	+	+	+	+	+
X	X	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	+	+	+	+	+
	X	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	+	-	-	-	-
!	?	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	+	+	?	+	+
!	?	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	+	+	?	+	+
X	X	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	-	-	+	-	-
X	X	Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	+	-	+	+	-
	X	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	+	?	?	+	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[!] Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“  einen günstigen, „gelb“  einen ungünstig-unzureichenden und „rot“  einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau)  eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung

2 Population

3 Habitat

4 Zukunft

5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Tab. 10: Die planungsrelevanten Tagfalter nach dem Zielartenkonzept, ihre Flugzeiten und Raupenfutterpflanzen

Deutscher Name	Wiss. Bezeichnung	Flugzeit	Raupenfutterpflanzen
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	E5 - E9	Riesen-Ampfer, Stumpflättriger Ampfer
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	A7 - M8	Großer Wiesenknopf
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	E6 - E7	Großer Wiesenknopf

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Flugzeit: A: Anfang M: Mitte E: Ende 5: Mai 6: Juni 7: Juli 8: August 9: September

Raupenfutterpflanzen: FETT gedruckt sind im Gebiet vorkommende Arten.

10 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Die Flugzeit der ersten Generation des Großen Feuerfalters lag innerhalb der Untersuchungsphase für dieses Gebiet. Imagines der Art konnten nicht beobachtet werden. Wenngleich mit dem Stumpfbblatt-Ampfer (*Rumex obtusifolius*) eine der geeigneten Raupenfutterpflanzen im Gebiet vorkommt, liegt doch das Verbreitungsgebiet der Art in Baden-Württemberg in den wärmebegünstigten Regionen der Oberrheinebene sowie des Neckar-Tauberlandes und nicht in der Umgebung des Untersuchungsgebietes. Trotz des Vorkommens der von der Art präferierten Habitats, wie feuchte Mähwiesen und feuchte Hochstaudenfluren wird aufgrund der Verbreitung und der Ergebnisse der Untersuchung das Vorkommen der Art im Wirkungsbereich ausgeschlossen.

Zur Ökologie des Feuerfalters (*Lycaena dispar*).

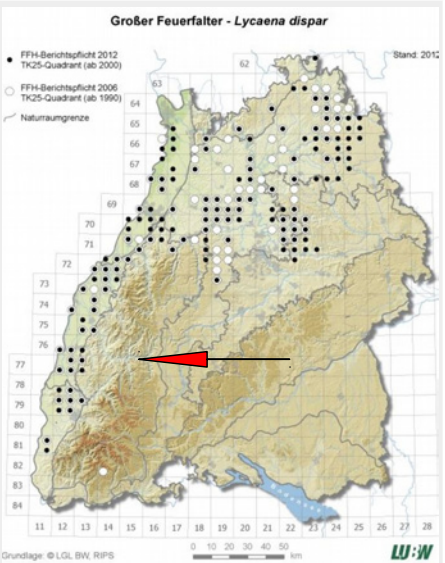
Lebensraum	• Offenlandart besiedelt sonnige Grünlandstrukturen; • Bevorzugte Biotopstrukturen sind Feuchtwiesen, Gräben, feuchte Grünlandbrachen, Ruderalflächen und extensive Äcker.	
Flugzeit	• Erste und meist kleinere Jahresgeneration ab Ende Mai bis Ende Juli; • Zweite Faltergeneration ist meist individuenreicher und erscheint ab Anfang August bis Ende September.	
Fortpflanzung	• Eiablage einzeln oder in Gruppen auf Blattoberseite, Raupenschlupf nach ca. 6 – 10 Tagen; • Raupenfutterpflanzen sind Ampferarten, vor allem Riesen-Ampfer (<i>Rumex hydrolapathum</i>) und Stumpfbblatt-Ampfer (<i>R. obtusifolius</i>); • Larvalentwicklung der 2. Generation insgesamt ca. 200 Tage, da die Larven in eingerollten Ampferblättern überwintert.	
Verbreitung in Baden-Württemberg	• Verbreitungsschwerpunkte sind die Oberrheinebene und das Neckar-Tauberland; • Ausbreitungstendenz nach Nordosten gerichtet; • Jährliche Schwankungen mit zahlreichen Neunachweisen.	

Abb. 14: Verbreitung des Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling nutzbare Raupenfutterpflanzen kommen im Untersuchungsgebiet verbreitet vor, doch die Wirtsameise fehlt innerhalb des Plangebietes. Ein Vorkommen der Art ist für Schiltach nicht bekannt. Auch die Kartierungen während der Falter-Flugzeit ergaben keinen Nachweis und keinen Hinweis auf das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings im Wirkungsbereich des Planungsraumes wird somit ausgeschlossen.

Auch der Helle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling scheidet innerhalb des Untersuchungsgebietes als bodenständige Art aus, da die für eine Reproduktion ebenfalls erforderlichen Knotenameise (*Myrmica species*) im Gebiet fehlen. Ebenso ist ein Vorkommen dieser Art im Raum nicht bekannt.

✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

IV. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 11: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	keines
Vögel		potenziell betroffen	gering durch den Verlust von Gehölzen als mögliche Brutstätten für Gehölzfreibrüter.
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		nicht betroffen	keines
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben, unter Einhaltung folgender Maßnahme, kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird:

Jedoch ist für die betroffene Wiesenfläche, die als artenarme Magere Flachland-Mähwiese einzustufen ist, ein flächengleicher Ersatz an anderer Stelle zu schaffen.

1.1. Vermeidungsmaßnahmen

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sollten notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 31. Oktober, erfolgen.

Aufgestellt:

Oberndorf, den 18.07.2018

Ergänzt:

Oberndorf, den 05.10.2018

THOMAS GRÖZINGER

DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

Verfasser: Rainer Schurr, Dipl.Ing.(FH) Landespflege

V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Schiltach

Tab. 12: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Kriterien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	BG
					D	BW		
Zielarten Säugetiere								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	§§
Biber	<i>Castor fiber</i>	LB	2, 4	x	3	2	II, IV	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	§§
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	2	-	3	2	IV	§§
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	6	-	3	2	II, IV	§§
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	2a	-	G	2	IV	§§
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	N	2a	-	2	2	IV	§§
Zielarten Vögel								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	§§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	2	-	2	2	-	§§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	2,3	x	2	2	-	§§
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	LB	2	-	V	-	-	§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	N	6	-	3	3	-	§§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	N	6	-	-	3	-	§
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	5,6	-	2	V	I	§§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	6	-	V	3	-	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	§§
Zielarten Amphibien und Reptilien								
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§
Zielarten Tagfalter und Widderchen								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
He. Wie.-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	LA	2,3	x	2	1	II, IV	§§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Du. Wie. Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	LB	3	x	3	3	II, IV	§§
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	2,3	-	2	3!	II, IV	§§

Tab. 15: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	V	3	IV	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	-	-	-	i	IV	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	-	3	3	IV	§§
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-	-	3	IV	§§
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):							
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.							
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.							
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.							
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):								
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).							
	Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).							
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).							
Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).								
Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).								
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).							
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).							
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de .							
Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):								
1	vom Aussterben bedroht							
2	stark gefährdet							
3	gefährdet							
V	Art der Vorwarnliste							
G	Gefährdung anzunehmen							
-	nicht gefährdet							
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)							
!	besondere nationale Schutzverantwortung							

VI. Literaturverzeichnis

Allgemein

TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (Mammalia)

BITZ, A. (1990): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). – In: KINZELBACH, R. & NIEHUS, M. (Hrsg.): Wirbeltiere, Beiträge zur Fauna von Rheinland-Pfalz. Mainzer Naturwiss. Archiv Beiheft 13: 279-285.

BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.

DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.

DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.

JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.

MEINIG, H., BOYE P. & BÜCHNER, S. (2004): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2, 693 S.

SCHWAB, G. & SCHMIDBAUER, M. (2009): Kartieren von Bibervorkommen und Bestandserfassung. Mariaposching.

Vögel (Aves)

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.

HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.

HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.

HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.

MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.

SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Reptilien (Reptilia)

BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.

Käfer (Coleoptera)

KLAUSNITZER, B. & SPRECHER-UEBERSAX, E. (2008): Die Hirschkäfer – Lucanidae. Die Neue Brehmbücherei, Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaft.

WURST, C. & KLAUSNITZER, B. (2003c): *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1758). In B.PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 403–414.

Schmetterlinge (Lepidoptera)

- DREWS, M. (2003c): *Glaucopsyche nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.
- DREWS, M. (2003d): *Glaucopsyche teleius* (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 502–510.
- DREWS, M. (2003e): *Lycaena dispar* (HARWORTH, 1803). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 515–522.
- FARTMANN, T., E. RENNWALD & J. SETTELE (2001): Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 379–383.
- HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30(5), 133–142.
- LWF & LfU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] nausithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- LWF & LfU (2008c): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] teleius*). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Stadt Schiltach
Landkreis Rottweil

Bebauungsplan 'Grumpenbächle'

in Schiltach

MÄHWIESEN-AUSGLEICH

als Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Fassung vom 05.10.2018

MÄHWIESEN-AUSGLEICH
zum Bebauungsplan 'Gruppenbächle' in Schiltach
Landkreis Rottweil

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS FÜR EINE AUSGLEICHSPANUNG.....	1
1.1. Ermittlung von geeigneten Ausgleichsflächen.....	1
1.2. Planexterne Ausgleichsfläche.....	1
1.3. Vorgesehene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	5
2. BILANZIERUNG UND ZUSAMMENFASSUNG.....	6
2.1. Erreichte Wertsteigerung für das Schutzgut Biotop:.....	6

1. ANLASS FÜR EINE AUSGLEICHSPLANUNG

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes „Gruppenbächle“ in Schiltach im Landkreis Rottweil wird in die Flurstücke 1901 und 1902 eingegriffen, um ca. 90 Pkw-Stellplätze zu errichten. Da es sich bei dem Bestand um eine Grünlandgemeinschaft handelt, die zumindest in Teilflächen dem FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) im Erhaltungszustand „C“ zuzuordnen ist und die geplante Flächenumwandlung auch außerhalb eines FFH-Gebietes einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG darstellt, ist dieser unter Berücksichtigung des Umweltschadengesetzes (§ 19 Abs. 1 BNatSchG) an geeigneter Stelle gleichwertig und flächengleich (1:1) auszugleichen. Der Eingriff umfasst eine Flächen-größe von etwa 1.618 m² und erfordert somit die Neuentwicklung einer FFH-Mähwiese auf ca. 1.618 m² in möglichst räumlicher Nähe zum Plangebiet.

1.1. Ermittlung von geeigneten Ausgleichsflächen

Als mögliche Ausgleichsfläche wurde dem Büro Grözingen von der Stadt Schiltach (Herr Grumbach) ein Grundstück im kommunalen Eigentum vorgeschlagen. Bei dieser potenziellen Ersatzfläche handelt sich um das Flst.-Nr. 1634 im Osten der Ortslage von Schiltach, begrenzt durch die Bundesstraße B 294 im Westen und durch den Birkenweg im Osten. Dieses Grundstück wurde besichtigt und hinsichtlich seiner biotischen und abiotischen Standortfaktoren auf eine Eignung für eine Entwicklung in eine Magere Flachland-Mähwiese nach den Kriterien zur Ausweisung des Lebensraumtyps LRT 6510 begutachtet. Die nachfolgend dargestellte Fläche wird für die Ausweisung einer Ersatzfläche als geeignet befunden.

1.2. Planexterne Ausgleichsfläche

Das Grundstück befindet sich in seinem westlichen Abschnitt in einer weitgehend ebenen Lage. Nach Osten steigt es zum Feldgehölz entlang des Birkenweges über eine Böschung an. Vor allem im Böschungsbereich tritt Hangdruckwasser aus und versickert innerhalb der Kernzone bzw. wird über einen vorhandenen Einlauf abgeschlagen. Zur Entwicklung von mageren Mähwiesen ist die Fläche insgesamt gut geeignet. Aufgrund jüngster Baumaßnahmen in Form einer Stützmauer-Sanierung im Norden und der Asphaltierung des dortigen Radwege-Abschnittes mit einer Nutzung des Seitenstreifens als Baustelleneinrichtung, wurde die Fläche wenige Wochen vor der Besichtigung mit einer Saatgutmischung vor allem aus Wiesen-Rispengras und Ausdauerndem Lolch eingesät.

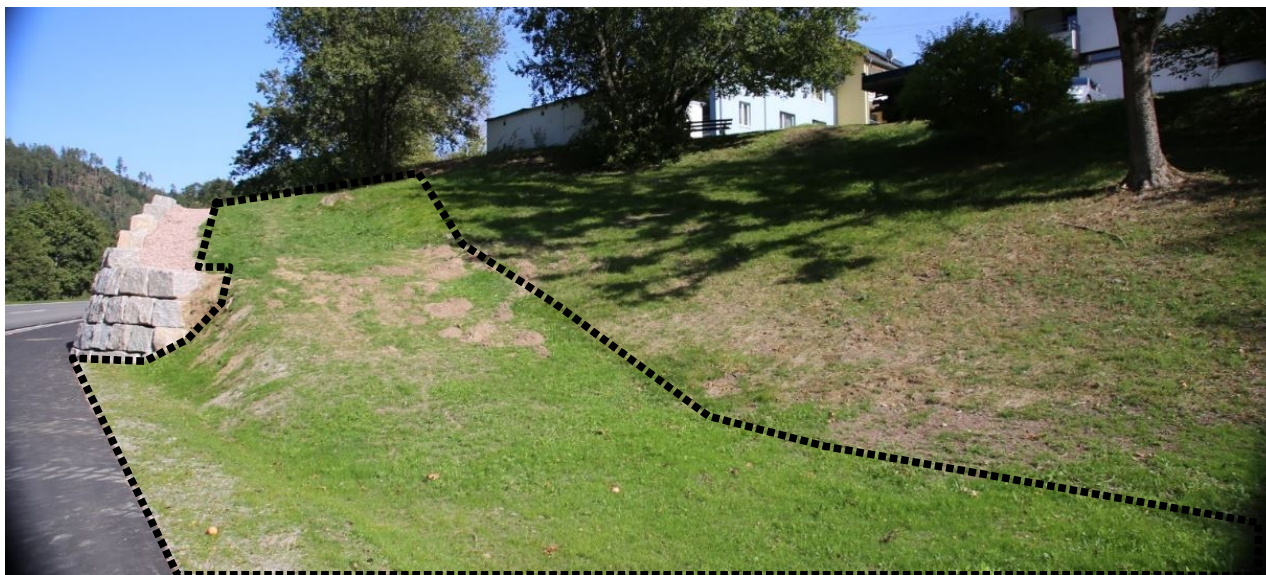


Abb. 1: Nördlicher Abschnitt des Grundstücks mit Einsaatfläche (schwarz gestrichelt).

Tab. 1: Schnellaufnahme aus der Einsaatfläche (ca. 5 x 5 m) (Magerarten fett , Störzeiger [fett])					
Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	+	<i>Phleum pratense</i> [1a,d]	Gew. Wiesen-Lieschgras	1
<i>Alchemilla vulgaris</i> agg.	Gewöhl. Frauenmantel	+	cf. <i>Poa pratensis</i>	Echtes Wiesen-Rispengras	2b
<i>Avenochloa crus galli</i>	Hühnerhirse	1	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	+
(<i>Chenopodium album</i>)	Weißer Gänsefuß	1	<i>Ranunculus repens</i> [1a,c]	Kriechender Hahnenfuß	1
<i>Lolium perenne</i> 1a, d	Ausdauernder Lolch	2b	<i>Stellaria media</i>	Gewöhnliche Vogelmiere	1
<i>Persicaria bistorta</i>	Wiesen-Knöterich	+	(<i>Symphytum officinale</i>)	Echter Beinwell	+
(<i>Phacelia tanacetifolia</i>)	Bienenfreund, Phacelie	1	<i>Taraxacum</i> sect. <i>Rud.</i> (1a)	Wiesen-Löwenzahn	3
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	2b	(beliebig)	16 bis 25 %
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	3	(beliebig)	26 bis 50 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	4	(beliebig)	51 bis 75 %
2a	(beliebig)	5 bis 15 %	5	(beliebig)	76 bis 100 %
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger	1b: Brachezeiger	1c: Beweidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten		

Auf einer standardisierten Probefläche (ca. 5 x 5 m) in einem repräsentativen Ausschnitt der Ansaatfläche wurden insgesamt 14 Arten registriert, von welchen drei Arten nicht zu den Mähwiesenarten zählen. Dabei werden der Weiße Gänsefuß (*Chenopodium album*) und der Bienenfreund (*Phacelia tanacetifolia*) den Ackerbegleitkräutern zugeordnet und der Beinwell grundsätzlich zu den Nasswiesen (*Molinietalia*) gerechnet, wenngleich letzterer auch – wie im vorliegenden Fall – in feuchten Glatthaferwiesen (*Arrhenatheretum cirsietosum*) vorkommt. Von den verbleibenden elf Pflanzenarten können lediglich neun als Zählarten gerechnet werden. Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) werden als Störzeiger bzw. als Einsaatart nicht mit bilanziert. Die Einsaatfläche kann so zurzeit insgesamt als artenarm bezeichnet werden. Wenngleich neu eingesätes Grünland nicht als Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese eingestuft werden kann, sind auf der Einsaatfläche grundsätzlich dieselben Entwicklungspotenziale gegeben, wie auf der übrigen Grünlandfläche.



Abb. 2: Frische bis wechselfeuchte Glatthaferwiese durch Vielschürigkeit an Arten verarmt.

Tab. 2: Schnellaufnahme aus der Fettwiese im Altbestand (ca. 5 x 5 m) (Magerarten fett, Störzeiger [fett], in (Klammer) = keine Mähwiesen-Art)					
Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	+	<i>Poa pratensis</i>	Echtes Wiesen-Rispengras	+
<i>Alchemilla vulgaris</i> agg.	Gewöhl. Frauenmantel	+	<i>Potentilla reptans</i> 1b, c	Kriechendes Fingerkraut	2b
<i>Cerastium holosteoides</i>	Armhaariges Hornkraut	2a	<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Brunelle	+
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	+	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	+
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	1	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	1
<i>Elymus repens</i> 1a, c	Kriechende Quecke	1	<i>Rumex obtusifolius</i> [1c]	Stumpfbblatt-Ampfer	+
<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß	r	<i>Taraxacum</i> sect. <i>Rud.</i> (1a)	Wiesen-Löwenzahn	2a
<i>Galium mollugo</i> agg.	Artengr. Wiesenlabkraut	+	<i>Tragopogon pratensis</i>	Gew. Wiesen-Bocksbart	+
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse	1	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	1
<i>Lysimachia nummularia</i>	Pfennigkraut	1	<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee	2a
<i>Persicaria bistorta</i>	Wiesen-Knöterich	2a	(<i>Veronica hederifolia</i>)	Efeublättriger Ehrenpreis	+
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	1	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	+
<i>Galium album</i>	Weißes Wiesenlabkraut				
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	2b	(beliebig)	16 bis 25 %
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	3	(beliebig)	26 bis 50 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	4	(beliebig)	51 bis 75 %
2a	(beliebig)	5 bis 15 %	5	(beliebig)	76 bis 100 %
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger	1b: Brachezeiger		1c: Beweidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten	

Der Hauptbestandteil der Ausgleichsfläche präsentiert sich derzeit als Fettwiese mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.41). Von den insgesamt 25 festgestellten Arten können 24 als Zählarten gewertet werden, da der Efeublättrige Ehrenpreis (*Veronica hederifolia*) nicht zu den klassischen Arten der Glatthaferwiesen gerechnet wird. Mit dem Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*) kommt darüber hinaus bereits ein Magerkeitszeiger in wenigen Exemplaren vor. Bedingt durch die bisherige Bewirtschaftung, nehmen die Stickstoffzeiger bzw. Stickstoff toleranten Pflanzenarten den größten Anteil am Bestand ein. Diese Arten lassen sich durch eine extensive Bewirtschaftung (wie unter Punkt 1.3 beschrieben) allmählich zurückdrängen.

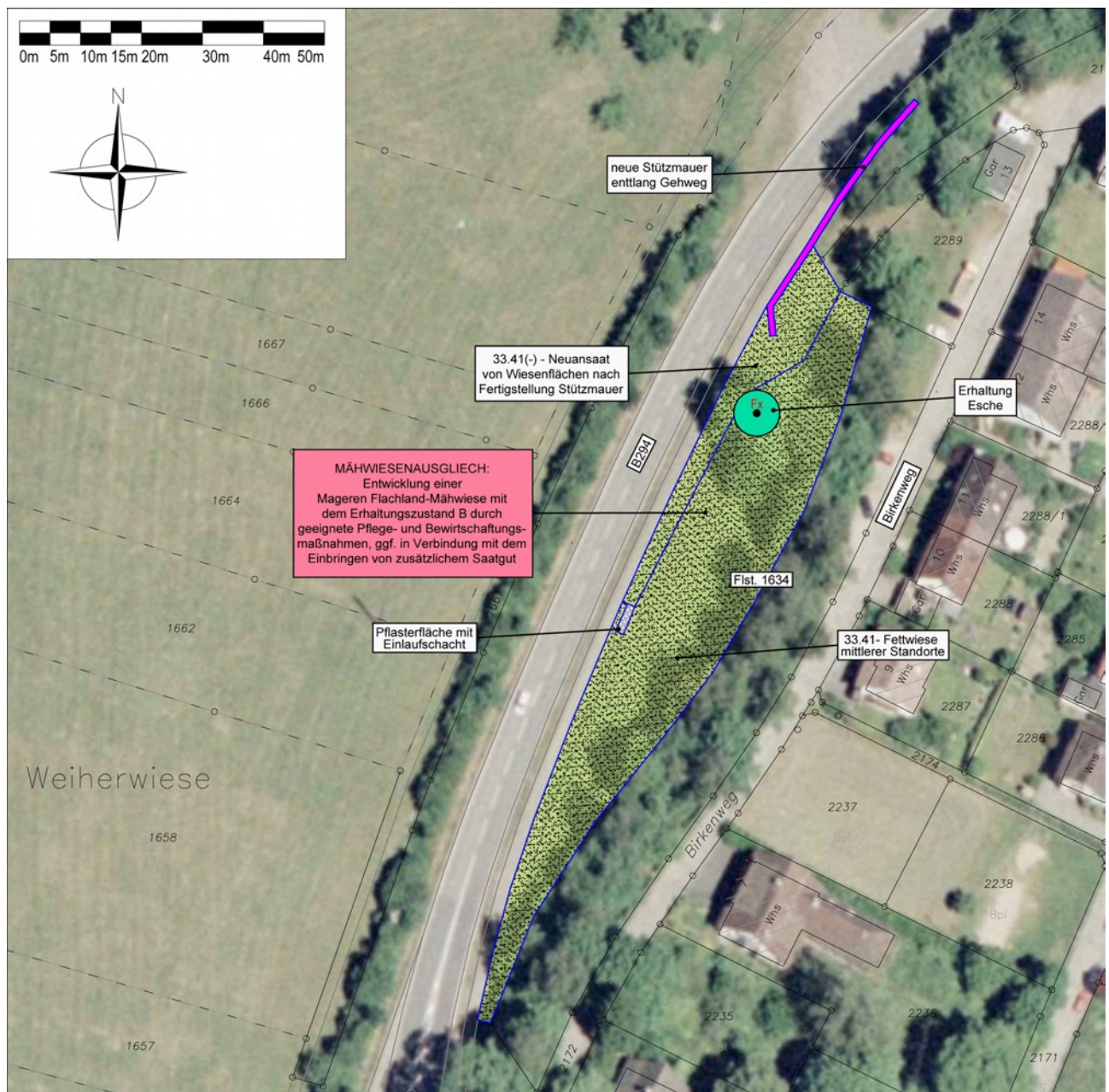


Abb. 3: Lageplan-Ausschnitt mit Bestand auf der vorgesehenen Ausgleichsfläche



Abb. 4: Blick auf den unbeeinträchtigten Wiesenbestand



Abb. 5: Blick auf die Ansaatfläche im Umfeld der sanierten Stützmauer

1.3. Vorgesehene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die auf dem Grundstück durchgeführten Maßnahmen gliedern sich zunächst bezüglich ihres zeitlichen Ablaufes in eine „Entwicklungsphase“ und in eine „Erhaltungsphase“.

A. Entwicklungsphase

(für ca. 2-5 Jahre bis zum Zielbestand 'Magere Flachland-Mähwiese' im guten Erhaltungszustand)

- Mindestens 2-schürige Wiesenmahd mit Abräumen des Schnittgutes und Düngeverzicht.
- 1. Schnitt frühestens zu Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser (v.a. Wiesen-Glatthafer, *Arrhenaterum elatius*);
alternativ zum Zeitpunkt der Samenreife des Wiesenbocksbartes (*Tragopogon pratensis*).
- 2. Schnitt nach Samenreife der Blütenpflanzen des Sommeraspektes unter Einhaltung einer Ruhepause von 6 bis 8 Wochen.

B. Erhaltungsphase

(ab Erreichen des Zielbestandes)

- 2-schürig: 1. Schnitt frühestens zu Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser und 2. Schnitt nach Samenreife der Blütenpflanzen des Sommeraspektes.

2. BILANZIERUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

Durch die dargestellte Maßnahme kann eine Magere Flachland-Mähwiese in einem Umfang von etwa **1.878 m²** entwickelt werden. Somit wird ein flächenmäßiger 1:1-Ausgleich für den Eingriff auf den Flurstücken 1901 und 1902 erzielt und zudem verbleibt durch die Maßnahme ein Flächenüberschuss von 697 m².

Tab. 3: Gegenüberstellung von entfallenden und neu zu entwickelnden Magerwiesen	
Wegfall Magere Flachlandmähwiese	-1.618 m ²
Wiederherstellung Magere Flachlandmähwiese im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Gewässerrandstreifen)	437 m ²
Neuentwicklung Magere Flachland-Mähwiese	1.878 m ²
Rechnerischer Ausgleichs-Überschuss:	+697 m²

2.1. Erreichte Wertsteigerung für das Schutzgut Biotop:

Mähwiesenausgleich zum BBP 'Gruppenbächle' in Schiltach auf Flurstück 1634		Bestand				Planung			
		Bewertung	1	2	3	Bewertung	1	2	3
		Feinmodul Bestand	Biotop- wert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	Planungs- modul	Biotop- wert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand									
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	8 - 13 - 19	13	1.570	20.410	-	-	-	-
33.41(-)	Fettwiese mittlerer Standorte, Neuansaat im Bereich der Mauer	8 - 13 - 19	8	308	2.464				
Planung									
33.43	Entwicklungsziel: Magere Flachland-Mähwiese Erhaltungszustand B	-	-	-	-	12 - 21 - 27	21	1.878	39.438
		Summe:	1.878	22.874	100%	Summe:	1.878	39.438	172%

Bilanzwert nach der Maßnahme: 39.438

Bilanzwert vor der Maßnahme: 22.874

Wertsteigerung: 16.564

Aufgestellt:

Oberndorf, den 05.10.2018

bearbeitet:

Rainer Schurr Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

THOMAS GRÖZINGER

DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT